



Bundesverwaltungsgericht

Jahrespressegespräch 2012

Informationsmaterial

Inhalt

Rede der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Marion Eckertz-Höfer anlässlich des Jahrespressegesprächs am 22. Februar 2012

1

Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2011

11

Rechtsprechungsübersicht 2011

14

Stichwortverzeichnis für die Rechtsprechungsübersicht 2011

20

Wichtige Entscheidungen im Jahr 2012

43

Kontaktdaten

74



Pressestelle des Bundesverwaltungsgerichts
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig - Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig
Internet: www.bundesverwaltungsgericht.de
E-Mail: pressestelle@bverwg.bund.de

Pressestelle Telefon: (0341) 20 07 16 21
Telefax: (0341) 20 07 16 62
Pressesprecher Telefon: (0341) 20 07 20 90
Telefon: (0341) 20 07 20 42

Rede der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Marion Eckertz-Höfer anlässlich des Jahrespressegesprächs am 22. Februar 2012

(Es gilt das gesprochene Wort)

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Herzlich willkommen zum diesjährigen Jahrespressegespräch. Es erwartet Sie - im großen Ganzen - das Übliche. Über das Übliche hinaus soll es heute aber auch um die finanziellen Rahmenbedingungen des Bundesverwaltungsgerichts gehen. Die angespannte Finanzlage in Deutschland und Europa zeigt seit vielen Jahren auch in den Gerichtsbarkeiten ihre Wirkung. In diesem Jahr wirkt sie strukturell mehr als in den Vorjahren auf das Bundesverwaltungsgericht ein. Ich komme darauf zurück.

Aber zunächst möchte ich mit Ihnen auf das lebendige Gerichtsjahr 2011 zurückblicken. Sie kennen wahrscheinlich alle inzwischen unsere - notwendig immer wiederkehrenden - Fragestellungen, die wir uns kontrollierend immer wieder selbst stellen. Also: Wie hoch war die Arbeitsbelastung, wie wurde sie bewältigt, was bringt uns die Zukunft - welche Prognosen können gewagt werden? Wie immer geht es zunächst einmal um Zahlen. Wie immer darf dabei nicht vergessen werden: Hinter jeder Eingangs- und Erledigungszahl steckt ein ganz eigener, ein ganz individueller und nicht selten hoch komplexer Fall. Fallserien mit identischen Problemen erreichen das Bundesverwaltungsgericht so gut wie nicht. Das Filtersystem des Revisionszulassungsrechtes weiß dies meist zu verhindern. Das ist auch grundsätzlich gut so. Leider verhindert es *auch* manchmal, dass uns die Fallgestaltungen von grundsätzlicher Bedeutung wirklich erreichen, oder doch so rechtzeitig erreichen, dass die vorderen Instanzen und das rechtsschutzsuchende „Publikum“, also faktisch die Anwaltschaft, etwas davon haben.

Jedenfalls: Die Fallzahlen, die das BVerwG derzeit hat, stellen eine grobe Vereinfachung dar. Bei ihnen gilt es von vornherein zu bedenken, dass unser Gericht inzwischen sehr verschiedene Funktionen zu erfüllen hat. Es ist seiner Funktion nach auch ein Verfassungsgericht. Dies ist an sich nichts Neues: Die Rechtsprüfung an

Hand der Verfassungsrechtsprechung, insbesondere auch die verfassungskonforme Auslegung gehörte schon immer zum täglichen verwaltungsgerichtlichen Brot. Fritz Werner, der dritte Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, fand schon in den 50er Jahren die Formel: Verwaltungsrecht ist „konkretisiertes Verfassungsrecht“. Ohne diese wichtige Filterfunktion aller obersten Bundesgerichte wäre das Bundesverfassungsgericht als „oberster Hüter“ der Verfassung auch wohl kaum noch funktionsfähig, jedenfalls nicht in seiner bisherigen Struktur. In den letzten beiden Jahrzehnten ist allerdings eine neue Aufgabe in den Fokus der gerichtlichen Arbeit gerückt. Es ist dies die Funktion des Bundesverwaltungsgerichts als eines europäischen Gerichts. Natürlich nicht im organisatorischen oder institutionellen Sinne, wohl aber im funktionellen. Im europäischen Mehrebenensystem ist das nationale Verwaltungsrecht zunehmend „konkretisiertes Europarecht“. Und dies ist alles andere als eine akademische Betrachtung. Fritz Werner hätte dies heute sicher nicht anders gesehen. Im Bereich des europäischen Grundrechtsschutzes, der sich innerhalb der Koordinaten Grundgesetz, Menschenrechtskonvention und Grundrechtecharta bewegt und dort seinen je eigenen Platz noch suchen muss, stehen wir dabei noch am Anfang einer erkennbar spannenden Entwicklung. Anders im Bereich des europäischen Verwaltungsrechts. Hier können wir bereits tagtäglich unsere Erfahrungen sammeln. Uns wurde hier - anderen Bundesgerichten geht es kaum anders - die Rolle des „Schnittstellenkoordinators“ zwischen den europäischen Gerichten in Straßburg und in Luxemburg und dem nationalen Gesetzgeber zugewiesen. Das macht Arbeit, aber lehrreich über den Tellerrand der nationalen Sichtweisen zu blicken, ist es natürlich allemal. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen, nicht zuletzt deshalb, weil der nationale Gesetzgeber häufig nicht vollständig, oder nur verspätet oder auch gar nicht versucht, das europäische Recht - zu dem auch dessen Rechtsprechung gehört - bruchlos mit dem nationalen Recht zu verbinden.

1. Ich sage dies bewusst, bevor ich zu den dürren Zahlen unserer Geschäftsbelastung komme. Eine angemessene Würdigung und Gewichtung unserer Zahlen würde verlangen, die gesamte rechtliche Komplexität der einzelnen Fälle in den Blick zu nehmen. Ich versage mir dies, will Ihnen aber am Ende unsere derzeitigen „Entwicklungsprobleme“ nicht verschweigen. Zunächst soll es aber vor allem um den statistischen Vergleich mit dem Vorjahr gehen.

a) Die **Eingangszahlen** des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2011 sind gegenüber dem Vorjahr leicht (von 1 600 auf 1 655) um 55 Sachen, das heißt um **3,4 % gestiegen**. Damit hat sich der Rückgang der letzten Jahre nicht fortgesetzt. Im Einzelnen stellt sich allerdings die **Entwicklung** der einzelnen Verfahrensarten und Rechtsgebiete höchst unterschiedlich dar:

Die **erstinstanzlichen Eingänge (A-Sachen)** sind gegenüber 84 im Vorjahr auf 75 zurückgegangen (- **10,7 %**). Dies nachdem sie im Jahr 2010 um 42 % gestiegen waren. Gegenüber 2009 hätten wir also immer noch einen Anstieg, und zwar um mehr als 27 %.

Von diesen erstinstanzlichen Verfahren entfielen 35 noch auf Infrastrukturvorhaben nach dem **Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz**. Dieses Gesetz ist zwar inzwischen ausgelaufen; wegen der Übergangsregelung, nach der bereits eingeleitete Verfahren nach dem alten Recht fortgeführt werden, erreichen uns aber weiterhin Verfahren nach diesem Gesetz und - wie ein Vergleich der Zahlen zeigt - sogar mehr als in den Jahren 2009 oder 2010 (2009: 23; 2010: 27). Weitere 16 neu eingegangene erstinstanzliche Verfahren entfielen auf das **Infrastrukturvorhabenplanungsbeschleunigungsgesetz** (Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben) bzw. das **Energieleitungsausbaugesetz**; beide Gesetze listen zusammen 110 Infrastrukturprojekte in ganz Deutschland auf, für die das Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zuständig ist (vgl. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO). Insgesamt sind damit die Eingänge bei den auf den Infrastrukturbereich entfallenden erstinstanzlichen Klagen von 60 im Vorjahr auf jetzt 51 gefallen (- **15,0 %**); verglichen mit dem Jahr 2009 ergibt sich hier aber immer noch ein spürbarer Anstieg von fast 20 % - was dafür spricht, dass sich die Zahlen insgesamt im Rahmen einer üblichen Schwankungsbreite bewegen.

Dies zeigen auch ihre unterschiedlichen Auswirkungen in den einzelnen Rechtsgebieten: Im **Luftverkehrsrecht** sind die Eingänge in Hauptsacheverfahren gegenüber dem Jahr 2010 von 8 auf 13 angestiegen. Im **Fernstraßenrecht** sind die neu eingegangenen Hauptsacheverfahren von 35 demgegenüber auf 21 zurückgegangen. Im **Schienenwegerecht** nahmen die Eingänge von 13 auf 7 ab. Im **Wasserstraßenrecht** haben wir es demgegenüber mit einer starken Zunahme von einem Verfahren im Jahr 2010 auf 9 Verfahren im letzten Jahr zu tun - diese be-

treffen insbesondere den hoch umstrittenen Ausbau der (Unter- und Außen-)Weser. Im **Energieleitungsausbaurecht** schließlich gab es einen Rückgang von 3 Verfahren auf eins.

Prognostisch erwarte ich für die kommenden Jahre in diesem Bereich jedenfalls keine großen Rückgänge bei den Eingangszahlen, sondern rechne eher mit einem Anstieg. Denn von den im Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz aufgeführten insgesamt 86 Projekten sind bislang erst 38 Projekte zu uns gelangt. Im Jahr 2008 waren es 10 Projekte, 2009 weitere 9 Projekte und 2010 dann weitere 13 Projekte, die mit Klagen angegriffen wurden. Im Jahr 2011 sind es nun 6 Projekte, und zwar **3 Fernstraßenprojekte, 2 Eisenbahnprojekte** und **1 Wasserstraßenprojekt** - jeweils mit einer unterschiedlichen Zahl an dagegen gerichteten Klagen. Von den 24 im Energieleitungsausbaugesetz aufgelisteten Projekten wurden insgesamt erst zwei vor dem Bundesverwaltungsgericht klageweise angegriffen (2010 und 2011 je 1). Noch nicht ganz leicht zu prognostizieren ist, was uns die „Energiewende“ bringen wird. Derzeit wird geplant, dem Bundesverwaltungsgericht die zu erwartenden Streitigkeiten beim notwendigen Netzausbau erst- und letztinstanzlich zuzuweisen, und zwar in Form einer Spezialzuständigkeit für konkrete Höchstspannungsleitungen.

In den Verfahrensarten, die unsere eigentliche Domäne ausmachen, den **Revisio-**
nen und ihnen vergleichbaren Verfahren (einschließlich Normenkontrollverfahren und Rechtsbeschwerden im Personalvertretungsrecht) verzeichnen wir einen Rückgang um insgesamt 20 Verfahren, also um ca. 6,5 %, (von 342 auf 322). Ohne die Rechtsbeschwerden im Personalvertretungsrecht könnte man hier, bei einem Rückgang von dann lediglich 1,3 % gegenüber dem Vorjahr, sogar von nahezu konstanten Eingangszahlen sprechen.

Ein Rechtsgebiet, in dem es wiederum zu Steigerungen in den Eingängen kam, ist beispielsweise das **Beamtenrecht**. Wie verbittert - und mit teilweise wie guten Gründen - inzwischen im öffentlichen Dienst gestritten wird, ließ sich ja schon an der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den W-Besoldungen der Professoren ersehen. Die immense Arbeitsverdichtung im öffentlichen Dienst, sprich: die Verminderung des Personalkörpers bei einem stetig steigenden Umfang der zu erledigenden Aufgaben, sorgt erkennbar für ein angespanntes Klima, welches Klagen begünstigt.

Bei den **Beschwerdeverfahren** hat sich der Rückgang des letzten Jahres in diesem Jahr nicht weiter fortgesetzt. Im Gegenteil: Hier zeigt sich ein Anstieg von ca. 4,7 %, in absoluten Zahlen von 795 auf 832. Mit ca. 16,9 % an erfolgreichen Beschwerden ist die Erfolgsquote der Beschwerden im Verhältnis zu früheren Jahren leicht gestiegen (2009: 14 %; 2010: 13,4 %)

b) **Erledigungszahlen** und **Verfahrensdauer** haben sich im letzten Jahr weiterhin erfreulich entwickelt. Die Erledigungen sind um 4,5 % angestiegen (von 1600 auf 1672). Auch die Zahl der zum Jahresende noch unerledigten Verfahren ist damit gesunken (von 761 auf 745).

Die **Revisionen** wurden im Durchschnitt nach **11 Monaten und 14 Tagen** zu Ende gebracht (2010: 11 Monate und 29 Tage). Dabei verbesserte sich sowohl die Verfahrensdauer der durch Urteil abgeschlossenen Revisionsverfahren (**1 Jahr und 22 Tage**) als auch die der durch Beschluss erledigten Revisionsverfahren (**7 Monate und 20 Tage**).

Bei den **Nichtzulassungsbeschwerden** hat sich die Verfahrensdauer ebenfalls verringert. Sie wurden durchschnittlich in **4 Monaten und 1 Tag** erledigt (gegenüber 4 Monaten und 17 Tagen im Vorjahr).

In Bezug auf die besonders wichtigen **erstinstanzlichen Verfahren über Infrastrukturprojekte** (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz bzw. Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben, s.o.) zeigt sich folgendes Bild: Die Laufzeit der erstinstanzlichen Verfahren betrug im Jahr 2011 durchschnittlich **11 Monate und 7 Tage** (nach 9 Monaten und 11 Tagen im Jahr 2010). Durch Urteil konnten solche Verfahren im Durchschnitt nach **14 Monaten und 21 Tagen** (2010: 17 Monate 23 Tage), durch Beschluss nach **6 Monaten und 5 Tagen** (2010: 4 Monate 18 Tage) erledigt werden. Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz benötigten im Durchschnitt **3 Monate und 15 Tage** (2010: 4 Monate 20 Tage).

Diese **Bilanz** kann sich sehen lassen. Mit Verfahrenslaufzeiten wie den genannten müssten wir das zum Jahresende in Kraft getretene Gesetz betreffend Entschädigungen bei überlanger Verfahrensdauer nicht scheuen. Unsere Bilanz überzeugt insbesondere dann, wenn man - was für Außenstehende aber naturgemäß

schwer ist - die Komplexität vieler der im letzten Jahr erledigten Verfahren berücksichtigt. Einen kleinen Eindruck vermittelt hiervon die Zusammenfassung der 35 wichtigsten Entscheidungen des Jahres 2011, die wir Ihnen in Kurzform zusammengestellt haben. Jenseits aller Zahlen bekommen Sie dort auch einen Eindruck von der Vielfalt der Themen und Probleme, die in diesem Gericht Jahr für Jahr bewältigt werden.

Was die voraussichtliche **Entwicklung** betrifft, weist die Situation in den Vorinstanzen nicht auf eine zu erwartende Steigerung der Eingangszahlen hin, von einzelnen Bereichen abgesehen. Allerdings ist mit einer weiteren Belastung durch komplexe und überaus streitig gesehene erstinstanzliche Verfahren zu Infrastrukturvorhaben zu rechnen. Für das Jahr 2012 haben die zuständigen Ministerien 42 Verfahrensabschlüsse nach dem Straßenrecht angekündigt, 25 nach dem Schienenwege- und Eisenbahnkreuzungsrecht, 4 nach dem Wasserstraßenrecht und 9 nach dem Energieleitungsausbaurecht. Auch wenn sich solche uns mitgeteilte Prognosen über zu erwartende Planfeststellungen und damit verbundene Klageeingänge in den letzten Jahren nur teilweise als zutreffend erwiesen haben, müssen wir doch damit rechnen und müssten eigentlich unsere Planungen - soweit dies in unserer Macht steht - auch darauf einstellen.

2. Soviel erst einmal zum letztjährigen Leistungsstand. Ich wünsche mir sehr, dass ich Ihnen im nächsten Jahr vergleichbar gute Zahlen mitteilen kann.

Die Richterinnen und Richter dieses Gerichts werden sicherlich ihr Möglichstes dafür tun, dass die Bilanz in diesem Jahr wieder vergleichbar günstig ist. Ein Ausruhen wird es nicht geben. Diese uns selbst gesetzte „Zielvorgabe“, wie man auf neu-deutsch heute sagt, wird leider dadurch erschwert, dass das Gericht mit einer Verknappung seiner personellen Ressourcen zu rechnen hat. Das Bundesministerium der Justiz hat entschieden, dass drei von sechs in diesem Jahr eigentlich besetzbaren Richterstellen nicht nachbesetzt werden sollen. Dies ist für uns im Hinblick auf unsere Arbeitsbelastung keine zu vernachlässigende Kleinigkeit. Denn nach unseren eigenen Berechnungen ist das Bundesverwaltungsgericht derzeit adäquat ausgestattet und keineswegs überbesetzt. Im Gegenteil: Im Hinblick auf die erstinstanzlichen Verfahren, die auf der Grundlage des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes angekündigt sind, würden wir in absehbarer Zeit eine zusätzliche Richterstelle be-

nötigen, die in unserem Haushalt auch vorgesehen ist. Sie ist aber, weil wir unsere Stellen schon immer nur nach dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch genommen haben, seit vielen Jahren unbesetzt. Ohnehin haben wir seit Ende der 90er Jahre, also seit Ende der hohen Eingangszahlen im Asylrecht, mehr als zwei voll ausgestattete Senate eingespart. Man wird also nicht sagen können, das Bundesverwaltungsgericht habe sich nicht um eine möglichst effiziente Nutzung der ihm zugestandenen personellen Kapazitäten bemüht oder dabei an selbstkritischer Reflexion gespart.

Nicht, dass ich falsch verstanden werde. Selbstverständlich unterstütze ich die Sparbemühungen der Bundesregierung; um es durchaus gesellschaftspolitisch zu sagen: Das Anliegen, nicht auf Kosten der nachfolgenden Generationen zu haushalten, ist eher zu spät als zu früh in den Blick genommen worden. Nur, wie werden die Sparbemühungen umgesetzt? Es geht unverändert um die Frage, wie viel ist uns, unserer Gesellschaft, ein effektives Rechtssystem, und damit seine vollziehende Rechtsprechung im Vergleich zu anderen Gemeinschaftsgütern wert. Eine Frage, die bislang bei all den Sparbemühungen nicht gestellt wurde. So ist das leider.

Um die Relationen einmal zu verdeutlichen, will ich ein paar Zahlen nennen: Von den 306,2 Mrd. Euro des Bundeshaushalts 2012 beanspruchen die Bundesgerichte knapp 3 Zehntausendstel, nämlich knapp 90 Mio. Der Anteil des Bundesverwaltungsgerichts am Bundeshaushalt macht knapp 5-6 Hunderttausendstel aus. Von diesen Summen nehmen die Gerichte übrigens noch immer einen Teil, das BVerwG typischerweise zwischen 1 und 3 Mio. €, in Form von Gerichtsgebühren selbst wieder ein - was sogar mehr sein könnte, wenn der Gesetzgeber bei Streitwerten über 30 Mio. die Gerichtsgebühren nicht „gedeckelt“ hätte. Im Vergleich dazu und durchaus willkürlich ausgewählt: Das Bundesamt für Verfassungsschutz verfügt über einen Etat von 174 Mio.; das Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen über einen Etat von 76,6 Mio. Ich möchte nicht falsch verstanden werden: Beide Institutionen leisten sicherlich überaus wertvolle Arbeit. Die Frage, was Rechtsprechung uns, der Gesellschaft, wert ist, vor allem was uns konkret die Arbeit der obersten Gerichtshöfe des Bundes wert ist, die unsere Verfassung in Art. 95 des Grundgesetzes ausdrücklich vorsieht, muss jedoch gestellt werden. Die Antworten hierzu müsste es dazu eigentlich geben, bevor die Ressourcen einer guten und zeitnahen Rechtsprechung unterminiert werden.

Ich hätte heute zu dem Thema nichts weiter gesagt, wenn ich nicht das Gefühl haben müsste, dass die vom Bundesfinanzministerium ausgegebenen formalisierten Verfahrensvorgaben zur Einsparung insgesamt in eine falsche Richtung weisen. Jedenfalls für die Bundesgerichte. Diese haben Personalkosten von deutlich mehr als 80 %. Das liegt in der Natur der Sache. Das BVerwG ist darüber hinaus ohnehin knapp ausgestattet, da es die meisten nicht unmittelbar gerichtsrelevanten Serviceleistungen bereits „outgesourct“ hat und sich darüber hinaus immer wieder reorganisiert hat, um Personal einzusparen. Es ist absehbar, dass dies so nicht weitergehen kann.

Angesichts dieser Sachlage - um nicht zu sagen: dieser entstehenden Notlage - kann ich nur hoffen, dass der Richterwahlausschuss bei der diesjährigen Wahl - für das Bundesverwaltungsgericht sind immerhin noch drei Stellen zu besetzen - die leistungsstärksten Kandidatinnen und Kandidaten herausgreift, die man finden kann. Denn es gibt zwar durchaus viele gute Richter in der Republik, aber doch nicht sehr viele, die auch in der Lage sind, bei starkem Arbeitsanfall unverändert Höchstleistungen zu erbringen, und die dazu absehbar auch bereit sind.

3. Nach diesem Appell an die Zuständigen: Zwei rechtspolitische Themen möchte ich doch noch aufgreifen. Sie klingen nur äußerlich juristisch-technisch:

Zum Ersten geht es um die Pläne der Bundesregierung zur Neustrukturierung von Planfeststellungsvorhaben. Ein Entwurf zu dem „Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren“ - **Planungsvereinheitlichungsgesetz** - befindet sich derzeit in der Verbandsanhörung. Leider geht der Entwurf - der durchaus manches Begrüßenswerte enthält - bei Großvorhaben nicht konsequent in die Richtung auf eine frühe und verbindliche Öffentlichkeitsbeteiligung unter Einbeziehung von Planungsalternativen. Zwar wird die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angestrebt (§ 25 Abs. 3 VwVfG). Die Entwurfsbegründung hebt auch — im Anschluss insbesondere an die mit „Stuttgart 21“ gesammelten Erfahrungen - das zunehmende Interesse der Bürger an *frühzeitiger* Beteiligung und Mitsprache hervor. Der Gesetzesentwurf betont das Ziel, Planungen durch Transparenz und Partizipation im Hinblick auf die Akzeptanz der Vorhaben zu optimieren. Wer wollte derartige Ziele nicht für lobenswert halten. Aber: Es ist keine Pflicht des Vorhabenträgers vorgesehen, die Öffentlichkeit frühzeitig zu unterrichten,

sondern es gibt nur eine Pflicht der zuständigen Behörde, bei dem Träger der Planung auf eine solche Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuwirken. Auch ist die „betroffene Öffentlichkeit“ erkennbar nur diejenige, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und die daher ohnehin schon nach geltendem Recht - wenn auch erst in einem späteren Erörterungstermin - beteiligt werden muss. Das Anliegen einer nicht nur frühen, sondern auch möglichst breiten Partizipation wird durch den Gesetzentwurf also leider nicht aufgenommen, zumal - wie gesagt - auch Planungsalternativen nicht vorgestellt werden müssen. Aber um die geht es nach aller Erfahrung besonders. In dieser eher unverbindlichen und zaghaften Ausgestaltung erscheint der Wert der geplanten Neuregelung doch insgesamt eher zweifelhaft. Aber vielleicht werden im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ja noch ein paar rechtliche Stützpfeiler eingerammt, die bei künftigen Großvorhaben zu einer deutlicher verankerten Partizipation führen. Das würde der allgemeinen Tendenz des europäischen Rechts entsprechen. Eine wirklich effektive frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hätte neben ihrer demokratischen Würde sicherlich auch den Effekt, spätere Gerichtsverfahren zu entlasten und trüge dazu bei, dass diese Verfahren nicht als „Ersatzöffentlichkeit“ verstanden werden.

Zum Zweiten, ein rechtspolitisches Ärgernis: Es ist die Einflussnahme des Bundesministeriums der Verteidigung auf die Zusammensetzung unserer Wehrdienstsenate. Diese Einflussnahme ist gesetzlich nicht vorgesehen; sie beruht auf einer regierungsinternen Vereinbarung aus dem Jahr 1970. Der Bundesminister der Verteidigung will hieran festhalten, wie er in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Bundes Deutscher Verwaltungsrichterinnen und -richter ausgeführt hat. Damit droht die Absicht der Bundesjustizministerin zu scheitern: Diese war und ist nämlich bereit, auf ihr Recht der Bestimmung, welche Richterinnen und Richter in den Wehrdienstsenaten des Bundesverwaltungsgerichts mitwirken (nach § 80 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung), zu verzichten. Es wäre sehr zu wünschen, dass es im Rahmen der anstehenden Änderung der Wehrdisziplinarordnung doch noch zu der längst überfälligen Streichung des § 80 Abs. 2 WDO kommt, einer Vorschrift, die im Staat des Grundgesetzes eigentlich keine Daseinsberechtigung hat. Das Ganze hat ein „Geschmäckle“! Das muss und sollte nicht sein.

4. Zu guter Letzt: Auch in diesem Jahr möchte ich Ihren Blick wieder auf unser Domizil lenken! Wir sind diesen Sommer vor genau zehn Jahren hier eingezogen. Dieses

kleine Jubiläum möchten wir mit einem Tag der offenen Tür feiern. Ich lade dazu herzlichst ein, schon heute. Termin ist der 25. August 2012. Bitte vormerken! Geplant sind nach inzwischen bewährter Tradition Rundgänge durch das Gerichtsgebäude, Einblicke in die Arbeit der Richter, der Geschäftsstelle, der Bibliothek sowie der Gerichtsverwaltung. Auch erwarte ich wieder ein spannendes Familienprogramm. Wir hoffen auf zahlreiche Gäste!

Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2011

(zugleich Pressemitteilung Nr. 15/2012)

I. Allgemeiner Überblick

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Es sind im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 1 655 Verfahren anhängig gemacht worden. Das entspricht einer Zunahme von 3,4 % gegenüber dem Jahr 2010, nachdem in den Vorjahren teilweise markante Rückgänge zu verzeichnen waren.

Die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren ist mit 745 gegenüber 761 im Vorjahr leicht rückläufig.

Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung und die Erledigungszahlen der letzten fünf Jahre aus der folgenden vergleichenden Übersicht ablesen:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Anhängig am Jahresende
2007	2 102	2 097	870
2008	1 752	1 848	773
2009	1 698	1 709	761
2010	1 600	1 600	761
2011	1655	1672	745

II. Verfahrensdauer

1. Revisionsverfahren

Die Dauer der Revisionsverfahren ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen: Die durch Urteil entschiedenen Verfahren waren im Durchschnitt 12 Monate und 22 Tage anhängig (Vorjahr: 12 Monate und 26 Tage). Die Verfahrensdauer der Revisionen insgesamt betrug durchschnittlich 11 Monate und 14 Tage gegenüber 11 Monaten und 29 Tagen im Jahr 2010.

Die durchschnittliche Gesamtdauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren betrug in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Verfahrensdauer (Revisionsverfahren durch Urteil erledigt)	
2007	10 Monate	27 Tage
2008	10 Monate	10 Tage
2009	13 Monate	8 Tage
2010	12 Monate	26 Tage
2011	12 Monate	22 Tage

2. Beschwerdeverfahren

Die Dauer der Beschwerdeverfahren hat sich im Jahr 2011 ebenfalls verringert: Durchschnittlich waren sie in 4 Monaten und 1 Tag erledigt (gegenüber 4 Monaten und 17 Tagen im Vorjahr). Von den Beschwerdeverfahren waren 45,0 % innerhalb von 3 Monaten - gerechnet ab Eingang beim Bundesverwaltungsgericht - und 69,5 % innerhalb von 6 Monaten beendet.

III. Erstinstanzliche Verfahren über Infrastrukturplanungen

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Planungsverfahren richtet sich zum einen übergangsweise noch nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (VerkPBG). Dieses Gesetz ist zwar inzwischen ausgelaufen; da bereits eingeleitete Planungsverfahren nach dem alten Recht fortgeführt werden, erreichen uns aber weiterhin Streitsachen nach diesem Gesetz. Von den Neueingängen entfielen im Jahr 2011 noch 35 Klageverfahren (gegenüber 27 im Vorjahr) auf Infrastrukturvorhaben nach dem VerkPBG.

Zum anderen bestimmt sich die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nunmehr nach dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (IPBeschlG) sowie nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG). Auf diese Gesetze entfielen im Jahr 2011 weitere 16 Klageeingänge und damit weniger als im Vorjahr (33 Eingänge). Von den insgesamt 110 im IPBeschlG sowie im EnLAG einzeln aufgeführten Infrastrukturprojekten sind damit, nachdem 2008 bereits zehn Projekte, 2009 weitere neun Projekte und 2010 weitere 14 Projekte mit Klagen angegriffen worden waren, im Jahr 2011 wiederum sieben Projekte Gegenstand von Verwaltungsstreitverfahren geworden: Es sind dies drei Fernstraßenprojekte, zwei Eisenbahnprojekte, ein Wasserstraßenprojekt und ein Energieleitungsprojekt.

Die Eingänge von Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die auf Klageverfahren zu Infrastrukturvorhaben bezogen sind, sind von 14 im Vorjahr auf neun im Jahr 2011 gesunken.

Die durchschnittliche Dauer der dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesenen Klageverfahren über Infrastrukturprojekte ist in der folgenden Übersicht vergleichend dargestellt:

Jahr	Verfahrensdauer (Verfahren über Infrastrukturvorhaben, die dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesen sind; durch Beschluss / Urteil erledigt)	
	2007	6 Monate
2008	10 Monate	29 Tage
2009	14 Monate	18 Tage
2010	9 Monate	11 Tage
2011	11 Monate	7 Tage

IV. Übersicht über die Geschäftszahlen

Im Einzelnen weist die Statistik für das Jahr 2010 im Vergleich zu den Vorjahren hinsichtlich der Eingänge, der Erledigungen und der anhängigen Verfahren folgende Geschäftszahlen aus:

Revisionssenate	2011	2010	2009	2008	2007
Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	688	680	710	810	789
Eingänge	1 493	1 463	1 548	1 612	2 009
Erledigungen	1 535	1 456	1 577	1 712	1 987
Anhängige Verfahren am Jahresende	646	687	681	710	811

Wehrdienstsenate	2011	2010	2009	2008	2007
Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	74	81	61	54	66
Eingänge	158	136	148	136	87
Erledigungen	135	143	128	129	99
Anhängige Verfahren am Jahresende	97	74	81	61	54

Rechtsprechungsübersicht 2011

In den Jahresbericht wurden folgende Entscheidungen aufgenommen:

A. Gliederung

I. Gliederung nach Senaten

(die Gliederungsnummern am Rand beziehen sich auf die Gliederung nach Sachgebieten)

Entscheidungen des 1. Revisionssenats

- BVerwG 1 C 1.10 und 15.10 - Urteile vom 11. Januar 2011 und 15. November 2011
(Kein Schengen-Visum - Zweifel an der Rückkehrbereitschaft) Nr. 7.1
- BVerwG 1 C 2.10 und 16.10 - Urteile vom 19. April 2011
(Einbürgerung - Rücknahme - Aufenthaltsrecht) Nr. 7.2
- BVerwG 1 C 13.10 - Urteil vom 25. Oktober 2011
(Terrorismus - Unterstützung - Ausweisung) Nr. 7.3

Entscheidungen des 2. Revisionssenats

- BVerwG 2 C 19.10 - Urteil vom 30. Juni 2011
(Beamte - Beförderungsranglisten - Dienstposten) Nr. 8.3
- BVerwG 2 C 32.10 - 37.10 - Urteile vom 29. September 2011
(Feuerwehrbeamte - Freizeitausgleich - Bereitschaftsdienst) Nr. 8.4
- BVerwG 2 C 50.10, 53.10, 65.10 und 70.10 - Urteile vom 24. November 2011
(Landesbeamte - Kommunalisierung - Überleitung) Nr. 8.6

Entscheidungen des 3. Revisionssenats

- BVerwG 3 C 32.10, 3.11 - 6.11, 10.11 und 11.11 - Urteile vom 24. November 2011
(Deutscher Weinfonds - Sonderabgabe) Nr. 3.5
- BVerwG 3 C 20.10 und 24.10 - Urteile vom 14. April 2011
(Privatpiloten - Altlizenzen - Zuverlässigkeitsprüfung) Nr. 4.1
- BVerwG 3 C 25.10, 28.10 und 9.11 - Urteile vom 25. August 2011
(Ausländische EU-Fahrerlaubnis - Nichtgeltung - Wohnsitz) Nr. 4.2
- BVerwG 3 C 8.10 - Urteil vom 3. März 2011
(Arzneimittel - TCM-Granulate - Einfuhrerlaubnis) Nr. 5.1

BVerwG 3 C 21.10 und 22.10 - Urteile vom 26. Mai 2011
(Notdienst - Haupt- und Filialapotheken) Nr. 5.2

Entscheidungen des 4. Revisionssenats

BVerwG 4 A 4000.09, 4000.10 und 4001.10 - Urteile vom 13. Oktober 2011
(Flughafen Berlin Brandenburg - Nachtflugregelung) Nr. 1.1

BVerwG 4 C 11.10 - Urteil vom 24. März 2011
(Folgekostenverträge - Rückabwicklung) Nr. 2.1

BVerwG 4 CN 4.10 und 9.10 - Urteile vom 22. Juni 2011 und 10. November 2011
(Raumplanung - Einzelhandel - Agglomeration) Nr. 2.2

Entscheidungen des 5. Revisionssenats

BVerwG 5 C 10.10 - Urteil vom 12. Mai 2011
(Kindergeld für Geschwister - Jugendhilfe - Anrechenbarkeit) Nr. 5.3

BVerwG 5 C 27.10 - Urteil vom 1. September 2011
(Einbürgerung - Klärung der Identität) Nr. 7.7

BVerwG 5 C 15.10 und 16.10 - Urteile vom 3. März 2011
(Entschädigung - Diskriminierung - Bewerbungsverfahren) Nr. 8.1

Entscheidungen des 6. Revisionssenats

BVerwG 6 C 9.10 - Urteil vom 17. August 2011
(Mobilfunklizenz - Versteigerung - Widerruf) Nr. 3.3

BVerwG 6 CN 3.10 - Urteil vom 23. März 2011
(Studienplätze - Vergabe von Restkapazitäten) Nr. 6.1

BVerwG 6 C 20.10 - Urteil vom 30. November 2011
(Schule - Islam - rituelles Gebet) Nr. 6.2

Entscheidungen des 7. Revisionssenats

BVerwG 7 C 7.10 - Urteil vom 28. Juli 2011
(Greenpeace - „Steine vor Sylt“) Nr. 1.

BVerwG 7 C 12.10 - Urteil vom 24. November 2011
(Kulturgutschutz - Vermögensrestitution) Nr. 6.3

BVerwG 7 C 3.11 und 4.11 - Urteile vom 3. November 2011
(Bundesministerien - Informationsfreiheit) Nr. 6.4

Entscheidungen des 8. Revisionssenats

- BVerwG 8 C 50.09 und 51.09 - Urteile vom 23. Februar 2011
(Tankstellen - Alkoholverkauf) Nr. 3.1
- BVerwG 8 C 5.10 - Urteil vom 1. Juni 2011
(Sportwetten - Glücksspiel - Internet - Vertriebsverbot) Nr. 3.2
- BVerwG 8 C 8.10 und 9.10 - Urteile vom 31. August 2011
(Handwerk - „Meisterzwang“ - Altgesellenregelung) Nr. 3.

Entscheidungen des 9. Revisionssenats

- BVerwG 9 A 8.10 - Urteil vom 3. März 2011
(Autobahn A 3 - Würzburg - Ausbau der bestehenden Trasse) Nr. 1.2
- BVerwG 9 A 12.10, 14.10 und 17.10 - Urteile vom 14. Juli 2011
(Ortsumgehung Freiberg - FFH-Gebiet) Nr. 1.3
- BVerwG 9 A 23.10 - 27.10 - Urteile vom 24. November 2011
(Autobahn A 281 - Bremen) Nr. 1.4

Entscheidungen des 10. Revisionssenats

- BVerwG 10 C 3.10, 5.10 - 7.10 und 9.10 - Urteile vom 24. Februar 2011
(Asylrecht - Änderung der politischen Verhältnisse) Nr. 7.4
- BVerwG 10 C 2.10 - Urteil vom 31. März 2011
(Asylrecht - Widerruf - Kriegsverbrecher) Nr. 7.5
- BVerwG 10 C 14.10 - 16.10 und 20.10 - Urteile vom 8. September 2011
(Abschiebungsschutz - kritische Versorgungslage) Nr. 7.6

Entscheidungen des 1. Wehrdienstsenats

- BVerwG 1 WB 60.10 - Beschluss vom 24. Mai 2011
(Personalrat - Beteiligung - Verwendungsentscheidung) Nr. 8.2
- BVerwG 1 WB 51.10 - Beschluss vom 25. Oktober 2011
(Bundeswehr - Beurteilungsrichtlinie - Vergleichsgruppen) Nr. 8.5

Entscheidungen des 2. Wehrdienstsenats

- BVerwG 2 WRB 1.11 - Beschluss vom 30. November 2011
(Wehrdisziplinarsachen - Gleichstellungsbeauftragte) Nr. 8.7

II. Gliederung nach Sachgebieten

1. Planung und Umwelt

- 1.1 Flughafen Berlin Brandenburg - Nachtflugregelung
BVerwG 4 A 4000.09, 4000.10 und 4001.10 - Urteile vom
13. Oktober 2011
- 1.2 Autobahn A 3 - Würzburg - Ausbau der bestehenden Trasse
BVerwG 9 A 8.10 - Urteil vom 3. März 2011
- 1.3 Ortsumgehung Freiberg - FFH-Gebiet
BVerwG 9 A 12.10, 14.10 und 17.10 - Urteile vom 14. Juli 2011
- 1.4 Autobahn A 281 - Bremen
BVerwG 9 A 23.10 - 27.10 - Urteile vom 24. November 2011
- 1.5 Greenpeace - „Steine vor Sylt“
BVerwG 7 C 7.10 - Urteil vom 28. Juli 2011

2. Raumordnung und Städtebau

- 2.1 Folgekostenverträge - Rückabwicklung
BVerwG 4 C 11.10 - Urteil vom 24. März 2011
- 2.2 Raumplanung - Einzelhandel - Agglomeration
BVerwG 4 CN 4.10 und 9.10 - Urteile vom 22. Juni 2011 und
10. November 2011

3. Wirtschaft

- 3.1 Tankstellen - Alkoholverkauf
BVerwG 8 C 50.09 und 51.09 - Urteile vom 23. Februar 2011
- 3.2 Sportwetten - Glücksspiel - Internet - Vertriebsverbot
BVerwG 8 C 5.10 - Urteil vom 1. Juni 2011
- 3.3 Mobilfunklizenz - Versteigerung - Widerruf
BVerwG 6 C 9.10 - Urteil vom 17. August 2011
- 3.4 Handwerk - „Meisterzwang“ - Altgesellenregelung
BVerwG 8 C 8.10 und 9.10 - Urteile vom 31. August 2011
- 3.5 Deutscher Weinfonds - Sonderabgabe
BVerwG 3 C 32.10, 3.11 - 6.11, 10.11 und 11.11 - Urteile vom
24. November 2011

4. Verkehr

- 4.1 Privatpiloten - Altlizenzen - Zuverlässigkeitsprüfung
BVerwG 3 C 20.10 und 24.10 - Urteile vom 14. April 2011
- 4.2 Ausländische EU-Fahrerlaubnis - Nichtgeltung - Wohnsitz
BVerwG 3 C 25.10, 28.10 und 9.11 - Urteile vom 25. August 2011

5. Gesundheit und Soziales

- 5.1 Arzneimittel - TCM-Granulate - Einfuhrerlaubnis
BVerwG 3 C 8.10 - Urteil vom 3. März 2011
- 5.2 Notdienst - Haupt- und Filialapotheken
BVerwG 3 C 21.10 und 22.10 - Urteile vom 26. Mai 2011
- 5.3 Kindergeld für Geschwister - Jugendhilfe - Anrechenbarkeit
BVerwG 5 C 10.10 - Urteil vom 12. Mai 2011

6. Bildung, Kultur und Informationsfreiheit

- 6.1 Studienplätze - Vergabe von Restkapazitäten
BVerwG 6 CN 3.10 - Urteil vom 23. März 2011
- 6.2 Schule - Islam - rituelles Gebet
BVerwG 6 C 20.10 - Urteil vom 30. November 2011
- 6.3 Kulturgutschutz - Vermögensrestitution
BVerwG 7 C 12.10 - Urteil vom 24. November 2011
- 6.4 Bundesministerien - Informationsfreiheit
BVerwG 7 C 3.11 und 4.11 - Urteile vom 3. November 2011

7. Migration, Asyl und Staatsangehörigkeit

- 7.1 Kein Schengen-Visum - Zweifel an der Rückkehrbereitschaft
BVerwG 1 C 1.10 und 15.10 - Urteile vom 11. Januar 2011 und
15. November 2011
- 7.2 Einbürgerung - Rücknahme - Aufenthaltsrecht
BVerwG 1 C 2.10 und 16.10 - Urteile vom 19. April 2011
- 7.3 Terrorismus - Unterstützung - Ausweisung
BVerwG 1 C 13.10 - Urteil vom 25. Oktober 2011

- 7.4 Asylrecht - Änderung der politischen Verhältnisse
BVerwG 10 C 3.10, 5.10 - 7.10 und 9.10 - Urteile vom 24. Februar 2011
- 7.5 Asylrecht - Widerruf - Kriegsverbrecher
BVerwG 10 C 2.10 - Urteil vom 31. März 2011
- 7.6 Abschiebungsschutz - kritische Versorgungslage
BVerwG 10 C 14.10 - 16.10 und 20.10 - Urteile vom 8. September 2011
- 7.7 Einbürgerung - Klärung der Identität
BVerwG 5 C 27.10 - Urteil vom 1. September 2011

8. Öffentlicher Dienst

- 8.1 Entschädigung - Diskriminierung - Bewerbungsverfahren
BVerwG 5 C 15.10 und 16.10 - Urteile vom 3. März 2011
- 8.2 Personalrat - Beteiligung - Verwendungsentscheidung
BVerwG 1 WB 60.10 - Beschluss vom 24. Mai 2011
- 8.3 Beamte - Beförderungsranglisten - Dienstposten
BVerwG 2 C 19.10 - Urteil vom 30. Juni 2011
- 8.4 Feuerwehrbeamte - Freizeitausgleich - Bereitschaftsdienst
BVerwG 2 C 32.10 - 37.10 - Urteile vom 29. September 2011
- 8.5 Bundeswehr - Beurteilungsrichtlinie - Vergleichsgruppen
BVerwG 1 WB 51.10 - Beschluss vom 25. Oktober 2011
- 8.6 Landesbeamte - Kommunalisierung - Überleitung
BVerwG 2 C 50.10, 53.10, 65.10 und 70.10 - Urteile vom 24. November 2011
- 8.7 Wehrdisziplinarsachen - Gleichstellungsbeauftragte
BVerwG 2 WRB 1.11 - Beschluss vom 30. November 2011

Stichwortverzeichnis für die Rechtsprechungsübersicht 2011

„Meisterzwang“	26	Internet	25
„Steine vor Sylt“	23	Islam	31
Abschiebungsschutz	36	Jugendhilfe	30
Agglomeration	24	Kein Schengen-Visum	33
Alkoholverkauf	25	Kindergeld für Geschwister	30
Altgesellenregelung	26	Klärung der Identität	37
Altlicenzen	28	Kommunalisierung	40
Änderung der politischen Verhältnisse	35	Kriegsverbrecher	35
Anrechenbarkeit	30	kritische Versorgungslage	36
Arzneimittel	29	Kulturgutschutz	32
Asylrecht	35	Landesbeamte	40
Aufenthaltsrecht	34	Mobilfunklizenz	26
Ausbau der bestehenden Trasse	21	Nachtflugregelung	21
Ausländische EU-Fahrerlaubnis	28	Nichtgeltung	28
Ausweisung	34	Notdienst	29
Autobahn A 281	22	Ortsumgehung Freiberg	22
Autobahn A 3	21	Personalrat	38
Beamte	38	Privatpiloten	28
Beförderungsranglisten	38	Raumplanung	24
Bereitschaftsdienst	39	rituelles Gebet	31
Beteiligung	38	Rückabwicklung	23
Beurteilungsrichtlinie	39	Rücknahme	34
Bewerbungsverfahren	37	Schule	31
Bremen	22	Sonderabgabe	27
Bundesministerien	32	Sportwetten	25
Bundeswehr	39	Studienplätze	31
Deutscher Weinfonds	27	Tankstellen	25
Dienstposten	38	TCM-Granulate	29
Diskriminierung	37	Terrorismus	34
Einbürgerung	34, 37	Überleitung	40
Einfuhrerlaubnis	29	Unterstützung	34
Einzelhandel	24	Vergabe von Restkapazitäten	31
Entschädigung	37	Vergleichsgruppen	39
Feuerwehrbeamte	39	Vermögensrestitution	32
FFH-Gebiet	22	Versteigerung	26
Flughafen Berlin Brandenburg	21	Vertriebsverbot	25
Folgekostenverträge	23	Verwendungsentscheidung	38
Freizeitausgleich	39	Wehrdisziplinarsachen	41
Gleichstellungsbeauftragte	41	Widerruf	26, 35
Glücksspiel	25	Wohnsitz	28
Handwerk	26	Würzburg	21
Haupt- und Filialapotheken	29	Zuverlässigkeitsprüfung	28
Informationsfreiheit	32	Zweifel an der Rückkehrbereitschaft	33

B. Zusammenstellung der Entscheidungen

1. Planung und Umwelt

1.1 Nachtflugregelung am Flughafen Berlin-Brandenburg

Die Klagen von Anwohnern und Gemeinden gegen die grundsätzliche Zulassung von Nachtflugbetrieb von 22.00 bis 23.30 Uhr sowie von 5.30 bis 6.00 Uhr auf dem Flughafen Berlin Brandenburg blieben ohne Erfolg. Ursprünglich hatte das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg einen zeitlich unbeschränkten Nachtflugbetrieb zugelassen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte dies im Jahr 2006 beanstandet und vorgegeben, dass von 0.00 bis 5.00 Uhr Flugverkehr grundsätzlich unterbleiben müsse; für die Zeit von 22.00 bis 24.00 Uhr und von 5.00 bis 6.00 Uhr hatte es eine nachvollziehbare Darlegung gefordert, warum der Flugverkehr nicht befriedigend innerhalb der Tagesstunden abgewickelt werden könne. Die Neuregelung des Nachtflugbetriebs hielt der gerichtlichen Kontrolle stand:

Der Nachtflugbedarf war rechtsfehlerfrei mit der Verkehrsfunktion des Flughafens als einzigem Verkehrsflughafen für die Hauptstadt Berlin und die Metropolregion Berlin-Brandenburg begründet worden. Die Lärmbetroffenheiten durften für die Regelung des Flugbetriebs - anders als für die Festlegung der Schutz- und Entschädigungsgebiete - auf der Grundlage von parallelen Abflugrouten ermittelt werden. Etwaige Veränderungen der Lärmbetroffenheiten bei um bis zu 15° abknickenden Abflugstrecken bleiben in einem Unsicherheitsbereich, der bei der Regelung des Flugbetriebs ohnehin mitgedacht werden musste. Der Ausgleich zwischen den Verkehrsinteressen und den Belangen der Anwohner hält sich nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen des der Exekutive zustehenden Gestaltungsspielraums. Der Schutz der Nachtruhe von 23.30 bis 5.30 Uhr macht es vertretbar, den Lärmschutz am Beginn und am Ende der Nacht weitgehend hinter die Verkehrsinteressen zurücktreten zu lassen. Auch in diesen Zeitsegmenten muss das Schutzkonzept eines Abschwellens des Fluglärms bis zum Beginn der Kernzeit und eines Anschwellens nach deren Ende jedoch weiter durchgeführt werden. Nachdem die Nachtverkehrsprognose einen solchen Trend ohnehin ergeben hatte, durfte von einer weitergehenden Beschränkung des Betriebs einstweilen abgesehen werden. Soweit die Klagen auf weitergehenden passiven Schallschutz und eine weitergehende Entschädigung für die Beeinträchtigung der Außenwohnbereiche gerichtet waren, erklärten die Beteiligten den Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend für erledigt. Durch eine Selbstverpflichtung, nach der erstmaligen Festlegung der Flugrouten die Schutz- und Entschädigungsgebiete neu auszuweisen, hatte das Ministerium zuvor entsprechende Bedenken des Gerichts ausgeräumt.

BVerwG 4 A 4000.09, 4000.10 und 4001.10 - Urteile vom 13. Oktober 2011

1.2 Autobahn A 3 bei Würzburg

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Klagen mehrerer Grundstückseigentümer gegen den sechsstreifigen Ausbau der A 3 im Stadtgebiet von Würzburg ab. Die Kläger hatten vor allem geltend gemacht, an Stelle des Ausbaus der vorhandenen Auto-

bahn hätte sich eine Verlegung in einen neu zu errichtenden Tunnel aufgedrängt, um die trennende innerstädtische Wirkung des Verkehrsweges aufzuheben. Demgegenüber war es aber rechtlich nicht zu beanstanden, dass sich die Planfeststellungsbehörde unter den verschiedenen in Rede stehenden Varianten für den Ausbau der bestehenden Trasse entschieden hatte. Als Nachteile der Tunnelvariante durften der Wegfall von Tank- und Rastanlagen, Risiken für die Trinkwasserversorgung, erheblich höhere Baukosten sowie erstmalige Lärmbetroffenheiten in Ansatz gebracht werden. Das Bundesverwaltungsgericht betonte, die Kläger seien nicht befugt, als Sachwalter der Stadt an deren Stelle weitergehende städtebauliche Entwicklungsinteressen geltend zu machen.

BVerwG 9 A 8.10 - Urteil vom 3. März 2011

1.3 Ortsumgehung Freiberg

Die Klage eines anerkannten Naturschutzvereins gegen die Ortsumgehung Freiberg im Zuge der Bundesstraßen B 101 und B 173 war erfolgreich. Der Planfeststellungsbeschluss litt an Rechtsfehlern, die zwar nicht seine Aufhebung, wohl aber die Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit rechtfertigten. Die für ein FFH-Gebiet durchgeführte Verträglichkeitsprüfung hatte ein von der Baumaßnahme betroffenes Teichgebiet fehlerhaft nicht als vollentwickelte Ausprägung, sondern als bloße Entwicklungsfläche eines habitatrechtlich geschützten Lebensraumtyps gewertet und auf dieser Grundlage die mit dem Betrieb der geplanten Straße verbundenen Schadstoffbelastungen der Teiche unzureichend ermittelt und beurteilt. Ferner war es zu Fehlbeurteilungen im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Tötungs- und Zerstörungsverboten gekommen. Weitere Klagen, mit denen sich Grundstückseigentümer gegen die Inanspruchnahme ihrer Flächen sowie gegen Lärm- und Schadstoffimmissionen bzw. die Trassenführung des Anschlusses der B 101 an die Umgehungsstraße wandten, wurden vom Bundesverwaltungsgericht dagegen abgewiesen.

BVerwG 9 A 12.10, 14.10 und 17.10 - Urteile vom 14. Juli 2011

1.4 Weserquerung der A 281 in Bremen

Die Klagen mehrerer Grundstückseigentümer gegen den Neubau dieses im Stadtgebiet von Bremen geplanten Autobahnabschnitts blieben vor dem Bundesverwaltungsgericht erfolglos. Auf etwaige Mängel bei der Auslegung der Planunterlagen und deren Bekanntmachung konnten sich die Kläger mangels Verletzung eigener Rechte nicht berufen. Das galt auch, soweit Verfahrensvorschriften der europäischen Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung betroffen waren. Der Neubau der A 281 widersprach auch nicht verbindlichen Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Bremen. Es konnte nicht mit der gebotenen Eindeutigkeit festgestellt werden, dass eine abweichende Darstellung im Flächennutzungsplan beschlossen worden war; die Plantrasse verlief noch innerhalb des Rahmens, den die zeichnerische Darstellung im Flächennutzungsplan der nachfolgenden Planung zur Ausfüllung beließ. Im Mittelpunkt des Rechtsstreits stand die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde, den vorgesehenen Wesertunnel nicht als Bohrtunnel zu bauen, sondern im Einschwimm- und Absenkverfahren, welches den Abriss mehrerer Wohn-

häuser erforderlich macht. Zwar hatte die Behörde die Interessen der Hauseigentümer, deren Gebäude dem Absenktunnel weichen müssen, nicht hinreichend berücksichtigt. Eine fehlerfreie Abwägung hätte jedoch trotz des Gewichts der betroffenen Eigentumsbelange angesichts der überragenden Bedeutung, die die Behörde dem Kostengesichtspunkt tatsächlich beigemessen hat und auch beimessen durfte, nichts an der Auswahl des bei den Investitions- und Betriebskosten erheblich günstigeren Absenktunnels geändert.

BVerwG 9 A 23.10 - 27.10 - Urteile vom 24. November 2011

1.5 Greenpeace-Aktion „Steine vor Sylt“

Mit diesem Urteil klärte das Bundesverwaltungsgericht die auch behördenintern umstrittene Frage, wer zur Abwehr von Gefahren u.a. für die Fischerei auf Hoher See - also in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland seawärts des Küstenmeeres - zuständig ist, zu Gunsten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Auslöser des Rechtsstreits war eine Greenpeace-Aktion zum Schutz der Meeresumwelt u.a. durch Behinderung der Schleppnetzfisherei. Zu diesem Zweck hatte Greenpeace im Bereich des als FFH-Schutzgebiet ausgewiesenen Sylter Außenriffs etwa 300 jeweils mindestens 1 m³ große Natursteine versenkt. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord untersagte diese auf insgesamt 1 000 Steine angelegte Aktion, weil sie gegen das gesetzliche Verbot verstoße, Gegenstände in die Hohe See einzubringen. Anders als das Verwaltungsgericht Schleswig bejahte das Bundesverwaltungsgericht die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und verwies die Sache zur weiteren tatsächlichen Aufklärung der geltend gemachten Gefährdung der Fischerei - etwa dadurch, dass sich Netze in den versenkten Steinen verfangen und Schiffe zum Kentern bringen könnten - an das Verwaltungsgericht zurück. Das Bundesverwaltungsgericht befasste sich zum ersten Mal mit dem Hohe-See-Einbringungsgesetz und dem Seeaufgabengesetz. Es erstreckte die darin der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung verliehene Befugnis zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auf Hoher See auch auf die Verhinderung von Verstößen gegen das Hohe-See-Einbringungsgesetz, soweit die Gefährdung von Schiffen ausgeht oder - wie hier - die Sicherheit von Schiffen betrifft. Damit wird eine Zersplitterung der polizeilichen Zuständigkeiten in dem fraglichen Seegebiet weitgehend verhindert.

BVerwG 7 C 7.10 - Urteil vom 28. Juli 2011

2. Raumordnung und Städtebau

2.1 Rückabwicklung von Folgekostenverträgen

Die beklagte Gemeinde stellte im Jahr 1980 einen Bebauungsplan für das Gewerbegebiet Eching-Ost auf. Durch dessen zunehmende Ausnutzung - bis 1998 ca. zur Hälfte - kam es zu einer Überlastung des überörtlichen Verkehrsnetzes. Die Beklagte beschloss daraufhin, neues Baurecht nur einzuräumen, wenn sich die Bauinteressenten vertraglich zu einem Beitrag zum Bau eines neuen Autobahn-

zubringers zur A 92 verpflichten. In der Folgezeit schloss die Beklagte mit etlichen Interessenten städtebauliche Verträge ab, u.a. mit den Klägern, die Eigentümer bebauter Grundstücke im Gewerbegebiet Eching-Ost sind. Diese verpflichteten sich gegenüber der Beklagten, sich an den Kosten für die zusätzliche Straßenanbindung des Gewerbegebiets zu beteiligen. Nachdem die Beklagte ihre Zustimmung zu den Vorhaben der Kläger erteilt hatte, zahlten die Kläger die vereinbarten Beträge, forderten sie später aber wieder mit der Begründung zurück, die Verträge seien nichtig. Anders als der Verwaltungsgerichtshof München wies das Bundesverwaltungsgericht die Klage ab: Die städtebaulichen Verträge waren wirksam. Dem stand nicht entgegen, dass der Zubringer auch den bisherigen Nutzern des Gewerbegebiets zugute kommt, die, weil sie bereits Baurecht hatten, an den Kosten nicht beteiligt werden konnten. Die Beklagte hatte den Vorteil des Zubringers auch für die Altnutzer und sonstige Verkehrsteilnehmer nicht von den Neunutzern bezahlen lassen, sondern ihn dadurch abgegolten, dass sie eigene Finanzierungsmittel und einen Zuschuss des Freistaats Bayern eingesetzt hatte.

BVerwG 4 C 11.10 - Urteil vom 24. März 2011

2.2 Einzelhandelssteuerung durch Raumplanung

In zwei Entscheidungen hatte sich der 4. Senat mit der Zielqualität landesplanerischer Vorgaben zur Steuerung des Einzelhandels zu befassen. Ziele der Raumordnung binden die Gemeinden; sie sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB).

In dem einen Fall - BVerwG 4 CN 4.10 - ging es um einen Bebauungsplan der Gemeinde Kramerhof, der großflächigen Einzelhandel und eine Erweiterung des vorhandenen Einkaufszentrums „Strelapark“ in unmittelbarer Nähe zur Hansestadt Stralsund zum Gegenstand hatte. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass das Oberverwaltungsgericht Greifswald den Bebauungsplan zu Recht für unwirksam erklärt hatte, weil entgegen den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP) kein regionales Einzelhandelsentwicklungskonzept für den Standort vorlag. Ein solches Verfahren der interkommunalen Abstimmung ist nach dem LEP gefordert, wenn - wie hier - eine kleine Gemeinde, die kein zentraler Ort i.S.d. LEP ist, eine Standortentscheidung für großflächigen Einzelhandel trifft, der nach dem sog. Konzentrationsgebot in der Regel Gemeinden vorbehalten ist, die als Ober-, Mittel- ggf. auch Unterzentren eingestuft sind. Das Bundesverwaltungsgericht stellte klar, dass Ausnahmen von einer für die Gemeinden gemäß § 1 Abs. 4 BauGB verbindlichen raumordnerischen Zielfestlegung auch von der Durchführung eines Verfahrens abhängig gemacht werden dürfen, wenn die Voraussetzungen eines solchen Verfahrens hinreichend bestimmt oder wenigstens bestimmbar sind.

Der andere Fall - BVerwG 4 CN 9.10 - betraf eine regionalplanerische Agglomerationsregelung. Danach sind mehrere nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind. Das hat zur Folge, dass die im Regionalplan festgelegten Ziele zur Steuerung des Einzelhandels, insbesondere die Vorgabe, dass Einzelhandelsgroßprojekte in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren zulässig sind (Konzentrationsgebot), auch auf Einzelhandelsagglomerationen Anwendung finden. Das Bun-

des Verwaltungsgericht bestätigte den Verwaltungsgerichtshof Mannheim, der den Bebauungsplan einer Gemeinde mit ca. 2 700 Einwohnern, die keine zentralörtliche Funktion hat, wegen Verstoßes gegen die Agglomerationsregelung für unwirksam erklärt hatte, weil er eine uneingeschränkte Bandbreite von Einzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfläche von nahezu 3 000 m² vorsah. Die Agglomerationsregelung verfolgt einen raumordnungsrechtlich legitimen Zweck. Die Konzentration von einer Mehrzahl für sich nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe unterscheidet sich je nach Lage und Sortimentsstruktur häufig nicht von den Auswirkungen, die von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben ausgehen. Die Regelung lässt sich auch im Wege der Bauleitplanung mit den verfügbaren städtebaulichen Planungsinstrumenten umsetzen: Sie bieten vielfältige Kombinationsmöglichkeiten, mit denen sich neben dem Standort, d.h. der für die Frage der räumlichen Konzentration maßgeblichen Nähe bzw. Entfernung von Baugrundstücken zu vorhandenen Einzelhandelsbetrieben auch die raumordnungsrechtlich verträgliche Betriebsgröße eines Vorhabens bestimmen lässt.

BVerwG 4 CN 4.10 und 9.10 - Urteile vom 22. Juni 2011 und 10. November 2011

3. Wirtschaft

3.1 Alkoholverkauf an Tankstellen

Eine Anordnung der Stadt Frankenthal, nach der alkoholische Getränke an Tankstellen im Stadtgebiet nachts außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten nur an Reisende und nur in begrenzten Mengen verkauft werden dürfen, wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt.

Das rheinland-pfälzische Ladenöffnungsgesetz war als Landesrecht für das Bundesverwaltungsgericht bindend vom Oberverwaltungsgericht dahingehend ausgelegt worden, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Tankstellen nachts außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten nur an Reisende (Kraftfahrer und deren Mitfahrer) und nur in kleineren Mengen erlaubt ist, weil die gesetzliche Sonderregelung für Tankstellen dem Interesse an der Erhaltung der Mobilität des Kraftfahrzeugverkehrs auch in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr dient. Das Bundesverwaltungsgericht hatte zu prüfen, ob diese Auslegung des Landesrechts durch das Berufungsgericht die Kläger in ihrem verfassungsrechtlich geschützten Grundrecht auf freie Berufsausübung verletzt. Es verneinte dies, weil die Beschränkung des zulässigen Warenverkaufs auf Reisende auch der Wettbewerbsneutralität zugute kommt und die Kläger nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt. Auch die mengenmäßige Beschränkung des Verkaufs alkoholischer Getränke steht mit Verfassungsrecht im Einklang, weil es sich um eine zulässige Konkretisierung des vom Ladenöffnungsgesetz verwandten unbestimmten Rechtsbegriffs der „kleineren Menge“ handelt.

BVerwG 8 C 50.09 und 51.09 - Urteile vom 23. Februar 2011

3.2 Internet-Vertriebsverbot für Sportwetten

Die Regelung im Glücksspielstaatsvertrag, dass öffentliche Glücksspiele nicht über das Internet vertrieben und beworben werden dürfen, ist mit Verfassungs- und Euro-

parecht vereinbar. Der Kläger, der Inhaber einer im April 1990 von einer DDR-Behörde erteilten Wettbüro-Erlaubnis ist, hatte sich gegen das durch die Regierung von Mittelfranken verhängte Verbot gewandt, Glücksspiele über das Internet zu vermitteln, zu vertreiben und dafür zu werben, soweit die Webinhalte vom Freistaat Bayern aus abrufbar sind. Die Behörde hatte sich hierfür auf die in dem seit dem 1. Januar 2008 geltenden Glücksspielstaatsvertrag normierten generellen Internet-Vertriebs- und Internet-Werbeverbote für öffentliche Glücksspiele berufen.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass diese Internet-Verbote nicht nur von den staatlichen oder staatlich beherrschten Monopolanbietern, sondern auch von privaten Wettanbietern und -vermittlern einschließlich der Inhaber von DDR-Wettbüro-Erlaubnissen zu beachten sind. Diese Verbote, die für Pferderennwetten gleichermaßen gelten, sind mit dem Grundgesetz und mit dem europäischen Unionsrecht vereinbar.

BVerwG 8 C 5.10 - Urteil vom 1. Juni 2011

3.3 Versteigerung einer UMTS-Mobilfunklizenz

In einem Verfahren aus dem Telekommunikationsrecht war einer der wohl höchsten Geldbeträge eingeklagt worden, über die das Bundesverwaltungsgericht in seiner bisherigen Geschichte zu entscheiden hatte. Es ging um rund 8,4 Mrd. €. Zu diesem Betrag erhielt die Klägerin, ein Mobilfunkunternehmen, bei der Versteigerung von UMTS-Funkfrequenzen im Jahr 2000 den Zuschlag für die Erteilung einer bundesweiten Mobilfunklizenz mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020 und einer Ausstattung von zwei Frequenzblöcken. Gemäß der Lizenzurkunde war die Klägerin verpflichtet, einen Versorgungsgrad der Bevölkerung von mindestens 25 % bis zum 31. Dezember 2003 und von mindestens 50 % bis zum 31. Dezember 2005 herzustellen. In der Folgezeit stellte die Klägerin jedoch ihre Tätigkeit als Anbieter von Mobilfunkdienstleistungen ein, entließ den größten Teil ihrer Belegschaft und entfaltete keine Sendetätigkeit in den ihr zugeteilten Frequenzen. Die Bundesnetzagentur widerrief deshalb die Lizenzrechte der Klägerin und den ihr erteilten Frequenz-zuteilungsbescheid. Die Klägerin erhob gegen den Widerruf Klage und forderte von der beklagten Bundesrepublik die Rückzahlung des Zuschlagspreises.

Wie schon in den Vorinstanzen blieb die Klage auch beim Bundesverwaltungsgericht erfolglos. Weil die Klägerin die ihr auferlegte Versorgungspflicht, die in ihren unternehmerischen Risikobereich fiel, nicht erfüllt hatte, bestand ein erhebliches öffentliches Interesse daran, das unbenutzte Frequenzspektrum zurückzuerlangen, um es dem Markt erneut zur Verfügung zu stellen. Da das Frequenznutzungsrecht der Klägerin von vornherein mit der Einschränkung belastet war, dass die Klägerin von ihm nur nach Maßgabe der auferlegten Versorgungspflicht Gebrauch machen durfte, berechnete der Widerruf auch nicht zur Rückforderung des Zuschlagspreises.

BVerwG 6 C 9.10 - Urteil vom 17. August 2011

3.4 „Meisterzwang“ im Handwerk

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Verfassungsmäßigkeit der Handwerksordnung, soweit sie die selbstständige Ausübung des Dachdeckerberufs im stehenden Gewerbe grundsätzlich nur zulässt, wenn der Gewerbetreibende die Meisterprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung bestanden hat oder eine sechsjährige qualifizierte Berufserfahrung nach Ablegen der Gesellenprüfung nachweist („Altgesellenregelung“). Diese Einschränkung der Berufsfreiheit ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, Dritte, insbesondere Kunden, vor den Gefahren zu schützen, die mit einer unqualifizierten Ausübung des Dachdeckerhandwerks verbunden wären. Die Zugangsbeschränkung führt auch nicht zu einer unangemessenen Belastung der Betroffenen. Die berufspraktische Qualifizierung als „Altgeselle“ ist im Vergleich zur Meisterprüfung regelmäßig weniger belastend und entspricht im Wesentlichen den Anforderungen, die im EU-Ausland ausgebildete Handwerker bei einer Niederlassung im Inland erfüllen müssen. Inländer werden durch die Zugangsregelung nicht unzulässig diskriminiert.

Ferner entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass Klagen auf Feststellung, dass eine bestimmte gewerbliche Tätigkeit ohne Meisterprüfung, ohne Altgesellenqualifikation und ohne Eintragung in die Handwerksrolle ausgeübt werden darf, grundsätzlich gegen die zuständige Verwaltungsbehörde zu richten sind. Klagen auf Eintragung in die Handwerksrolle sowie wegen der Änderung oder Löschung von Eintragungen sind dagegen nach wie vor gegen die Handwerkskammer zu erheben.

BVerwG 8 C 8.10 und 9.10 - Urteile vom 31. August 2011

3.5 Abgaben zur Förderung des Weinabsatzes

Der Deutsche Weinfonds, eine 1961 errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts, ist auf der Grundlage des Weingesetzes insbesondere mit der Aufgabe der Absatzförderung des deutschen Weins im In- und Ausland betraut. Er wird finanziert aus einer Abgabe, deren Aufkommen jährlich rund 11 Mio. € beträgt. Die Abgabe wird erhoben von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Weinbergflächen und von Kellereien, die von ihnen oder auf ihre Rechnung abgefüllten Wein oder Weinerzeugnisse erstmals an andere abgeben. Zusätzlich haben die Winzer in Rheinland-Pfalz eine Abgabe für die gebietliche Absatzförderung zu zahlen. Die Kläger hielten die Abgaben für verfassungswidrig und beriefen sich auf zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2009, mit denen das Gericht die der Centralen Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA) und dem Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft zufließenden Abgaben für unzulässig und die zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen für nichtig erklärt hat.

Die Klagen blieben vor dem Bundesverwaltungsgericht ohne Erfolg. Es entschied, dass die Abgaben die in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die Zulässigkeit von Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion erfüllen: Die Abgabepflichtigen bilden eine homogene Gruppe, die den Aufgaben des Weinfonds hinreichend nahe steht. Der Gesetzgeber hat ihnen zu Recht eine besondere Finanzierungsverantwortung zugewiesen, weil die deutsche Weinwirtschaft erheblichen Beeinträchtigungen und spezifischen Nachteilen im transnationalen

Wettbewerb ausgesetzt ist, die von den abgabepflichtigen Betrieben nicht mit zumindest gleicher Erfolgsaussicht wie durch ein abgabenfinanziertes staatliches Gemeinschaftsmarketing kompensiert werden können. Die Abgaben sind auch mit den Grundrechten und mit europäischem Recht vereinbar.

BVerwG 3 C 32.10, 3.11 - 6.11, 10.11 und 11.11 - Urteile vom 24. November 2011

4. Verkehr

4.1 Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Privatpiloten mit Altlizenzen

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass sich auch Privatpiloten mit Altlizenzen der nunmehr vorgeschriebenen Überprüfung ihrer luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit zu unterziehen haben. Nachdem die Kläger sich geweigert hatten, sich einer Überprüfung ihrer luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit nach dem im Januar 2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Regelung von Luftsicherheitsaufgaben zu unterziehen, wurden ihre Lizenzen widerrufen. Hiergegen wandten die Kläger ein, das Gesetz sei verfassungswidrig. Außerdem enthielten die Neuregelungen keine Rechtsgrundlage dafür, von Piloten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits im Besitz einer Fluglizenz gewesen seien, die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu verlangen. Ihre Klagen blieben in den Vorinstanzen ohne Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht betonte im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Neuregelungen verfassungsgemäß seien. Der dort vorgeschriebenen Zuverlässigkeitsüberprüfung müssen sich nach dem Sinn und Zweck der Regelung auch Altlizenzinhaber unterziehen. Stellen sie keinen Antrag auf Überprüfung, verbleiben Zweifel an ihrer luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit, die zum Widerruf der Erlaubnis berechtigen.

BVerwG 3 C 20.10 und 24.10 - Urteile vom 14. April 2011

4.2 Nichtgeltung einer ausländischen EU-Fahrerlaubnis

Die in einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilte Fahrerlaubnis berechtigt von Anfang an nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland, wenn der Betroffene bei deren Erteilung seinen ordentlichen Wohnsitz nachweislich nicht im Ausstellermitgliedstaat hatte oder wenn die Fahrerlaubnis dort während einer noch laufenden deutschen Sperrfrist erteilt wurde. Die Kläger, denen ihre deutschen Fahrerlaubnisse vor allem wegen Trunkenheitsfahrten durch strafgerichtliche Entscheidungen teils mehrfach entzogen worden waren, erwarben Fahrerlaubnisse in der Tschechischen Republik. Die deutschen Fahrerlaubnisbehörden gingen davon aus, die Kläger seien nicht berechtigt, hiervon im Bundesgebiet Gebrauch zu machen; sie trugen entsprechende Sperrvermerke in die Führerscheine ein.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass zwei Klägern die Berechtigung, von ihrer tschechischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Gebrauch zu machen, deshalb fehle, weil sie - entgegen den Vorgaben sowohl des deutschen als auch des

Unionsrechts - ihren ordentlichen Wohnsitz bei deren Erteilung nicht in der Tschechischen Republik, sondern in Deutschland hatten; das ergab sich im einen Fall aus dem dort ausgestellten Führerschein selbst, im anderen Fall aus unbestreitbaren aus der Tschechischen Republik herrührenden Informationen. Im dritten Fall war dem Kläger seine tschechische Fahrerlaubnis während einer noch laufenden deutschen

Sperrfrist erteilt worden. Bereits aufgrund dieser Regelungen kam den Fahrerlaubnissen ab ihrer Erteilung keine Wirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu. Behördlicher Entscheidungen in den jeweiligen Einzelfällen bedurfte es dafür nicht.

BVerwG 3 C 25.10, 28.10 und 9.11 - Urteile vom 25. August 2011

5. Gesundheit und Soziales

5.1 TCM-Granulate als Arzneimittel

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass zu Heilzwecken importierte Granulate der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM) Arzneimittel sind. Die Klägerin importierte industriell aufbereitete Extrakte aus Kräutern und Gewürzen, die zur Herstellung von Rezepturen bestimmt sind, zum Verkauf an Apotheken. Die beklagte Behörde nahm an, dass es sich um Arzneimittel handele, für deren Einfuhr eine Erlaubnis erforderlich ist. Sie untersagte der Klägerin, ohne eine solche Erlaubnis eingeführte Granulate in den Verkehr zu bringen.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte dies: Das Arzneimittelrecht erfasst nicht nur Medikamente, deren pharmakologische Wirkung zur Wiederherstellung oder Beeinflussung der Körperfunktionen tatsächlich belegt ist (Funktionsarzneimittel), sondern auch Produkte, die als Mittel zur Heilung oder Linderung von menschlichen Krankheiten in den Verkehr gebracht werden und dadurch den Eindruck eines Arzneimittels erwecken (sog. Präsentationsarzneimittel). Das dient dem Schutz der Verbraucher vor der Einnahme möglicherweise wirkungsloser oder sogar gesundheitsgefährdender Stoffe. Die von der Klägerin importierten Granulate sind solche Präsentationsarzneimittel; denn sie werden als Heilmittel der chinesischen Medizin zur Verwendung in Apotheken bezeichnet und zu diesem Zweck eingeführt. Der Importeur ist wie ein Hersteller für die Sicherheit und Qualität der von ihm vertriebenen Stoffe verantwortlich. Durch die Notwendigkeit einer Einfuhrerlaubnis für Arzneimittel soll sichergestellt werden, dass in Deutschland keine möglicherweise bedenklichen Mittel für die Behandlung menschlicher Krankheiten in den Verkehr gelangen.

BVerwG 3 C 8.10 - Urteil vom 3. März 2011

5.2 Notdienst in Haupt- und Filialapotheken

Apotheker mit mehreren Apotheken können nicht verlangen, den turnusmäßigen Notdienst immer nur mit derselben Apotheke wahrzunehmen. Die Kläger betrieben jeweils eine Hauptapotheke und mehrere Filialapotheken, die reihum an dem außerhalb der üblichen Öffnungszeiten eingerichteten Notdienst teilnahmen. Die Anträge der Kläger, die auf ihre Apotheken entfallenden Notdienste ausschließlich mit einer ihrer Filialapotheken wahrzunehmen, lehnte die beklagte Landesapothekerkammer ab.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Klagen ab. Es entschied, dass sich die Beklagte auf der Grundlage ihrer Richtlinien über die Befreiung von der Dienstbereitschaft, durch die die Ermessensausübung vorstrukturiert worden ist, von sach-

gerechten Erwägungen hat leiten lassen. Die Einbeziehung aller Apotheken einer Gemeinde in einen wechselseitigen Notdienst dient der gleichmäßigen Belastung der Apotheken und ihres Personals sowie der Verteilung der Notdienstapotheken auf das Gemeindegebiet. Zudem entspricht dies dem Leitbild der Apothekenbetriebsordnung, wonach jede Apotheke die für den Notdienst erforderlichen Arzneimittel und Einrichtungen vorzuhalten hat. Es ist deshalb nicht sachwidrig, wenn die Beklagte nur kurzfristige Ausnahmen aus besonderen Gründen zulässt, aber Dauerbefreiungen durch eine Verlagerung des Notdienstes zwischen Haupt- und Filialapotheken ablehnt. Eine solche Ermessenspraxis verletzt auch nicht die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes.

BVerwG 3 C 21.10 und 22.10 - Urteile vom 26. Mai 2011

5.3 Kindergeld für Geschwister nicht anrechenbar

Nach Maßgabe der §§ 91 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) sind die Eltern eines Kindes, das Leistungen der Jugendhilfe (etwa in Form der Heimerziehung oder der Vollzeitpflege) erhält, aus ihrem Einkommen zu einem Kostenbeitrag heranzuziehen. Grundlage der Berechnung des Beitrags ist das Einkommen der Eltern. Der 5. Senat entschied, dass bei der Bemessung dieses Beitrags das Kindergeld, das für die Geschwister des untergebrachten Kindes gezahlt wird, nicht zum Einkommen der Eltern zu rechnen ist. Der Kläger lebte als allein verdienender Elternteil mit seiner zweiten Ehefrau und den beiden gemeinsamen Kindern zusammen. Für diese Kinder bezog er Kindergeld. Ein Sohn aus erster Ehe, für den er kein Kindergeld erhielt, war vom Jugendamt in einer Pflegefamilie untergebracht worden. Hierfür zog der beklagte Landkreis den Kläger zur Zahlung eines Kostenbeitrags heran. Dagegen machte der Kläger insbesondere geltend, das Kindergeld für die Geschwister dürfe nicht zu seinem Einkommen gerechnet werden, weil es für diese Kinder bestimmt sei.

Das Bundesverwaltungsgericht folgte dieser Auffassung. Nach dem Jugendhilferecht zählen nicht zum Einkommen solche Einkünfte aus staatlichen Leistungen, die einem „ausdrücklich genannten Zweck“ dienen. Dies trifft für das Kindergeld zu. Nach den gesetzlichen Regelungen, namentlich im Einkommensteuergesetz, dient das Kindergeld in erster Linie der Sicherung „des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarf für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung“. Das Kindergeld ist danach eine für das jeweilige Kind bestimmte Leistung. Mit diesem Zweck ist es unvereinbar, wenn das für Geschwister gezahlte Kindergeld zur Leistung eines Kostenbeitrags zu Jugendhilfemaßnahmen für ein anderes Kind in Anspruch genommen wird. Dies würde zu einer indirekten Kostenbeteiligung der Geschwister führen. Nur das für ein untergebrachtes Kind selbst gezahlte Kindergeld muss nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung für die Jugendhilfekosten eingesetzt werden.

BVerwG 5 C 10.10 - Urteil vom 12. Mai 2011

6. Bildung, Kultur und Informationsfreiheit

6.1 Vergabe von Studienplätzen außerhalb der festgesetzten Kapazität

In bestimmten stark nachgefragten Studiengängen - insbesondere in den medizinischen Fächern - werden Studienplätze in einem zentralen Vergabeverfahren innerhalb zuvor für die einzelne Hochschule festgesetzter Zulassungszahlen vergeben. Abgewiesene Studienbewerber führten in der Vergangenheit gegen zumeist alle Hochschulen, die den gewünschten Studiengang anboten, gerichtliche Rechtsschutzverfahren mit der Behauptung, die Kapazität dieser Hochschulen sei fehlerhaft ermittelt und die für sie geltende Zulassungszahl deshalb zu niedrig festgesetzt. Hielt die Kapazitätsberechnung der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle nicht stand, wurden die aufgedeckten Restkapazitäten außerhalb des geregelten Vergabeverfahrens auf die erfolgreichen Rechtsschutzsuchenden verteilt, und zwar in der Praxis vielfach durch Losentscheid.

Das Bundesverwaltungsgericht billigte jetzt eine Rechtsverordnung des Landes Baden-Württemberg, die zu einer durchgreifenden Änderung dieser Form der Vergabe von Restkapazitäten führt. Eine Zulassung durch die Universitäten des Landes außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen setzt danach einen Antrag im zentralen Vergabeverfahren in dem betreffenden Studiengang und für den betreffenden Studienort voraus; die Vergabe nachträglich aufgedeckter Studienplätze hat sich an den Vergabekriterien im zentralen Vergabeverfahren zu orientieren, namentlich an den Ranglisten, die die jeweilige Hochschule für die Bewerber um diese Zulassungen aufgestellt hat. Da die Hochschulen die Aufnahme in die Rangliste auf solche Studienbewerber beschränken können, die im zentralen Vergabeverfahren diese Universität mit vorrangiger Priorität gewählt haben, wird die Möglichkeit des bisherigen „Rundumschlags“ beschnitten, durch den flächendeckend alle Hochschulen mit dem gewünschten Studiengang mit Rechtsschutzverfahren überzogen werden konnten.

BVerwG 6 CN 3.10 - Urteil vom 23. März 2011

6.2 Beten in der Schule

Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich in einem Fall aus Berlin mit der Frage zu befassen, ob ein Schüler muslimischen Glaubens in den Pausen zwischen den Unterrichtsstunden im Schulgebäude ein Gebet nach islamischem Ritus verrichten durfte. Das Bundesverwaltungsgericht stellte hierzu fest, dass ein Schüler aufgrund der im Grundgesetz garantierten Glaubensfreiheit grundsätzlich berechtigt ist, außerhalb der Unterrichtszeit in der Schule ein Gebet zu verrichten, wenn dies einer Glaubensregel seiner Religion entspricht. Insbesondere verlangt das verfassungsrechtliche Gebot religiöser Neutralität des Staates nicht, dass die Schule von jeglichen religiösen Bezügen freigehalten wird.

Die Verrichtung von Gebeten in der Schule fand ihre Schranke im konkreten Fall aber in der Wahrung des Schulfriedens. Insoweit war das Bundesverwaltungsgericht an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden, nach denen an der vom Kläger besuchten Schule zwischen muslimischen Schülerinnen und Schülern teilweise sehr heftig Konflikte wegen des Vorwurfs ausgetragen worden waren, nicht den Verhaltensregeln gefolgt zu sein, die sich aus einer bestimmten Auslegung des

Korans ergaben. Festgestellt war ferner, dass sich diese ohnehin bestehende Konfliktlage verschärfen würde, wenn die Ausübung religiöser Riten auf dem Schulgelände gestattet wäre und deutlich an Präsenz gewönne, während erzieherische Mittel allein nicht genügten, den zu erwartenden erheblichen Konflikten ausreichend zu begegnen und den Schulfrieden zu wahren.

BVerwG 6 C 20.10 - Urteil vom 30. November 2011

6.3 Kulturgutschutz und Vermögensrestitution

Das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung - Kulturgutschutzgesetz - findet auch auf Vermögenswerte Anwendung, die ihren jüdischen Eigentümern durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen entzogen und nach der Wiedervereinigung restituiert worden sind.

Im vorliegenden Fall ging es um die „Musikbibliothek Peters“, eine wissenschaftliche Spezialbibliothek, die neben musikwissenschaftlichen Standardwerken insbesondere seltene Handschriften und Erstausgaben bedeutender Komponisten und Musiker sowie Notenausgaben mit handschriftlichen Eintragungen großer Meister umfasst. Sie war - nach der Enteignung in den Jahren 1938/39 - den Erben des in Auschwitz ermordeten jüdischen Alteigentümers 1993 zurückerstattet worden und zunächst auf vertraglicher Grundlage in der Stadtbibliothek Leipzig und im Bach-Archiv Leipzig verblieben. Nach der Kündigung der Dauerleihverträge durch die Eigentümer leitete das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2004 ein Verfahren zur Eintragung der Musikbibliothek in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes ein; das hat kraft Gesetzes ein bis zur Unanfechtbarkeit der - noch immer ausstehenden - Eintragungsentscheidung andauerndes Ausfuhrverbot zur Folge.

Die gegen die Einleitung des Eintragungsverfahrens erhobene Klage einiger Mit-eigentümer blieb in allen Instanzen erfolglos. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte, dass die Anwendung des Kulturgutschutzgesetzes auf vermögensrechtlich restituierte Kunstwerke weder nach dem Vermögensgesetz noch durch Völkerrecht, Unions- oder Verfassungsrecht ausgeschlossen ist. Da die Musikbibliothek auch nicht von vornherein als eintragungswürdiges Kulturgut ausschied, war die Einleitung des Verfahrens nicht zu beanstanden.

BVerwG 7 C 12.10 - Urteil vom 24. November 2011

6.4 Informationsfreiheit gegenüber Bundesministerien

Ein Bundesministerium darf den Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen - hier hausinterne Unterlagen zu einem Gesetzgebungsverfahren und Stellungnahmen gegenüber dem Petitionsausschuss - nicht mit der Begründung ablehnen, die Unterlagen betreffen die Regierungstätigkeit.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die den Klagen stattgebenden Entscheidungen der Vorinstanzen und wies die Revisionen der beklagten Bundesrepublik Deutschland zurück. Das Bundesjustizministerium gehört zu den auskunftsverpflichteten Stellen. Die von der Beklagten geltend gemachte Unterscheidung zwischen dem Verwaltungs- und dem Regierungshandeln eines Ministeriums ist im

Informationsfreiheitsgesetz, das grundsätzlich jedermann gegenüber Behörden des Bundes einen Zugang zu amtlichen Informationen gewähre, nicht angelegt. Der Schutz des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung wird durch die gesetzlichen Versagungsgründe und ggf. durch Rückgriff auf einen insoweit ungeschriebenen, von Verfassungs wegen gebotenen Versagungsgrund gewährleistet. In den zu entscheidenden Fällen konnte das Bundesverwaltungsgericht allerdings nicht erkennen, dass Versagungsgründe dem Informationsanspruch entgegenstanden. Losgelöst von solchen Versagungsgründen bestände die Gefahr, dass das Informationsfreiheitsgesetz in weiten Bereichen ins Leere laufen könnte.

BVerwG 7 C 3.11 und 4.11 - Urteile vom 3. November 2011

7. Migration, Asyl und Staatsangehörigkeit

7.1 Kein Schengen-Visum bei Zweifeln an der Rückkehrbereitschaft

Der 1. Senat befasste sich erstmals mit den Voraussetzungen für die Erteilung eines Schengen-Visums nach dem seit April 2010 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar anzuwendenden Visakodex (Verordnung Nr. 810/2009).

Die Klägerin des einen Verfahrens, eine marokkanische Staatsangehörige, wollte ihre beiden, seit 2005 beim Vater in Deutschland lebenden minderjährigen Kinder besuchen. Ihren Antrag auf Erteilung eines Schengen-Visums zum Besuch der Kinder lehnte die Deutsche Botschaft in Marokko wegen fehlender Rückkehrbereitschaft ab. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Der Senat stellte fest, dass die deutschen Auslandsvertretungen nach dem Visakodex bei begründeten Zweifeln an der Rückkehrbereitschaft des Antragstellers kein einheitliches - für das gesamte Hoheitsgebiet der Europäischen Union gültiges - Visum für einen kurzfristigen Besuchsaufenthalt erteilen dürfen. Auch die Erteilung eines räumlich auf das Bundesgebiet beschränkten Besuchsvisums kommt nur in bestimmten, im Visakodex abschließend aufgeführten Ausnahmefällen in Betracht. Über diese Regelung können familiäre Bindungen des Antragstellers an berechtigterweise im Bundesgebiet lebende Familienangehörige berücksichtigt werden. Bestehen Zweifel an der Rückkehrbereitschaft, setzt die Erteilung eines beschränkten Visums wegen des öffentlichen Interesses an der Verhinderung einer ungesteuerten Einwanderung voraus, dass der besondere Schutz familiärer Beziehungen ausnahmsweise Vorrang hat. Im Entscheidungsfall kam der Senat auf der Grundlage der tatrichterlichen Feststellungen des Berufungsgerichts zu dem Ergebnis, dass begründete Zweifel an der Rückkehrbereitschaft der Klägerin bestanden. Ein Ausnahmefall lag nicht vor, da die Klägerin zur Aufrechterhaltung des Kontakts mit ihren in Deutschland lebenden minderjährigen Kindern nicht zwingend auf einen Besuch in Deutschland angewiesen war.

In dem weiteren Revisionsverfahren, in dem ukrainische Staatsangehörige die Erteilung von Besuchsvisa beehrten, stellte der 1. Senat fest, dass die materiellen Erteilungsvoraussetzungen und Versagungsgründe des Visakodex durch das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine geschlossene Visaerleichterungsabkommen weder verdrängt noch modifiziert werden.

BVerwG 1 C 1.10 und 15.10 - Urteile vom 11. Januar 2011 und 15. November 2011

7.2 Aufenthaltsrecht eines Ausländers nach Rücknahme der Einbürgerung

Der 1. Senat war in zwei Verfahren mit der Frage befasst, welche Folgen die Rücknahme einer Einbürgerung für den weiteren Aufenthalt eines Ausländers in Deutschland hat. Mit den Entscheidungen wurde geklärt, dass der frühere unbefristete Aufenthaltstitel mit der Einbürgerung unwirksam wird (§ 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz) und nicht wieder auflebt, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend wegen einer durch Täuschung erwirkten Einbürgerung entzogen wird. Vielmehr bedarf es nach Rücknahme der Einbürgerung der Erteilung eines neuen Aufenthaltstitels. Dabei kommt in besonderen Fällen auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in entsprechender Anwendung der Regelung für ehemalige Deutsche (§ 38 Aufenthaltsgesetz - AufenthG) in Betracht. Dies setzt allerdings voraus, dass die frühere Niederlassungserlaubnis nicht ebenfalls durch Täuschung erwirkt war. In dem einen Verfahren hatte der aus Pakistan stammende Kläger auch seine frühere Niederlassungserlaubnis durch Täuschung erwirkt. Das Bundesverwaltungsgericht sah die Abweisung seiner Klage als gerechtfertigt an, die auf Wiedererlangung seines früheren Aufenthaltstitels gerichtet war. Das zweite Verfahren, das die Klage eines Marokkaners auf Erteilung einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis als ehemaliger Deutscher betraf, verwies der 1. Senat zur weiteren Aufklärung an den Verwaltungsgerichtshof zurück, weil dieser weder Feststellungen zu den Umständen des Erwerbs der früheren Niederlassungserlaubnis und der Täuschungshandlung im Einbürgerungsverfahren noch zu den weiteren Anspruchsvoraussetzungen des § 38 AufenthG getroffen hatte.

BVerwG 1 C 2.10 und 16.10 - Urteile vom 19. April 2011

7.3 Ausweisung wegen Unterstützung des Terrorismus

Das Bundesverwaltungsgericht präzisierte die Voraussetzungen, unter denen ein Ausländer wegen Handlungen ausgewiesen werden darf, die als Vorfeldunterstützung des Terrorismus anzusehen sind. Nach der einschlägigen Vorschrift des § 54 Nr. 5 AufenthG wird ein Ausländer in der Regel u.a. dann ausgewiesen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt. Im entschiedenen Fall ging es um einen aus Bosnien-Herzegowina stammenden Kläger, der der islamischen Vereinigung „Tablighi Jamaat“ angehört und deswegen ausgewiesen wurde. Die Vereinigung ist nach den Feststellungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im Jahr 1926 im damaligen Britisch-Indien als islamische Erweckungs- und Missionierungsbewegung gegründet worden und soll weltweit 10 bis 12 Mio. Anhänger haben. Nach dem Urteil des 1. Senats hatte der Verwaltungsgerichtshof die Ausweisung zu Recht aufgehoben. Denn es konnte nicht festgestellt werden, dass die Zwecke oder die Tätigkeit von „Tablighi Jamaat“ zumindest auch auf die Unterstützung des Terrorismus gerichtet sind. Ein bloßes Ausnutzen der Strukturen einer Vereinigung durch Dritte in Einzelfällen - etwa zur Durchführung von Reisen - reicht hierfür nicht. Der Senat hob weiter hervor, dass die Ausweisungsnorm zwei Unterstützerbegriffe enthält, die voneinander zu unterscheiden sind: Die Unterstützung des Terrorismus durch die Vereinigung und die individuelle Unterstützung dieser Vereinigung durch den betroffenen Ausländer. Das Erfordernis, dass es sich um eine Vereinigung handelt, die den Terrorismus unterstützt, muss dabei zur vollen Überzeugung des Gerichts feststehen. Für die erforderliche Zugehörigkeit oder Un-

terstützung einer solchen Vereinigung durch den Ausländer genügt es dagegen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung auf das Vorliegen solcher Umstände rechtfertigen.

BVerwG 1 C 13.10 - Urteil vom 25. Oktober 2011

7.4 Widerruf der Asylanerkennung

Im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. März 2010 (Rs. C-175/08 u.a.) zu den unionsrechtlichen Voraussetzungen für das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft (Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2004/83/EG) konkretisierte der 10. Revisionsssenat die Voraussetzungen, unter denen eine Flüchtlingsanerkennung wegen veränderter politischer Verhältnisse im Herkunftsland zu widerrufen ist. Nach Unionsrecht erlischt die Flüchtlingseigenschaft, wenn die der Flüchtlingsanerkennung zugrundeliegenden Umstände in Anbetracht einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Veränderung weggefallen sind und der Betroffene auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor Verfolgung haben muss. Der dort angesprochene Schutz des Landes bezieht sich nur auf den Schutz vor Verfolgung. Unerheblich ist deshalb, ob im Herkunftsland sonstige Gefahren drohen. Die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft ist damit grundsätzlich das Spiegelbild der Anerkennung. Allerdings muss die Veränderung der Umstände erheblich und nicht nur vorübergehend sein (Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie). Dafür muss feststehen, dass die Ursachen, die zu der Anerkennung als Flüchtling geführt haben, beseitigt sind und diese Beseitigung als dauerhaft angesehen werden kann.

Diese Voraussetzungen bejahte der 10. Revisionsssenat in zwei Fällen, in denen die Flüchtlingsanerkennung irakischer Staatsangehöriger allein auf der Asylantragstellung sowie der daraus abgeleiteten Gegnerschaft gegen das Regime Saddam Husseins beruhte und die sich hieraus ergebende Furcht vor Verfolgung nach den Feststellungen der Berufungsgerichte inzwischen dauerhaft weggefallen war, ohne dass andere Umstände geltend gemacht worden waren, die eine Verfolgungsfurcht begründen konnten. In weiteren Fällen wurden die Verfahren zur weiteren Aufklärung an die Berufungsgerichte zurückverwiesen.

BVerwG 10 C 3.10, 5.10 - 7.10 und 9.10 - Urteile vom 24. Februar 2011

7.5 Kein Asyl für Kriegsverbrecher

Ausländern muss ihre Stellung als Flüchtling und Asylberechtigter wieder entzogen werden, wenn sie nach ihrer Anerkennung Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben. Nach § 73 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) können auch Handlungen nach der Anerkennungsentscheidung zum Widerruf führen, wenn sie unter die Ausschlussstatbestände des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 3 AsylVfG fallen. Art. 1 F Genfer Flüchtlingskonvention und die maßgebliche Richtlinie der EU zum Flüchtlingsschutz enthalten entsprechende Ausschlussgründe; auch das Asylrecht nach Art. 16a des Grundgesetzes versagt demjenigen seinen Schutz, der von deutschem Boden aus Aktivitäten als Terrorist oder Kriegsverbrecher entfaltet. Für den Ausschluss reicht es aus, dass schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass die dort genannten Taten begangen worden sind.

Der Entscheidung lag der Fall eines Staatsangehörigen aus Ruanda zu Grunde, der 1989 zum Studium nach Deutschland gekommen und im Jahr 2000 wegen seiner exilpolitischen Betätigung gegen die Regierung in Ruanda als Asylberechtigter und Flüchtling anerkannt worden war. 2001 wurde er Präsident einer Hutu-Exilorganisation (FDLR), die im Osten der Demokratischen Republik Kongo über bewaffnete Kampfgruppen verfügte. Im Februar 2006 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung. Der 10. Revisionsssenat bestätigte auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts dessen Entscheidung, dass schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass die Kämpfer der FDLR Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylVfG) begangen haben und der Kläger als militärischer Oberbefehlshaber der FDLR dafür verantwortlich war. Außerdem sprach viel dafür, dass der Kläger auch den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider gehandelt hat (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG).

BVerwG 10 C 2.10 - Urteil vom 31. März 2011

7.6 Abschiebungsschutz wegen kritischer Versorgungslage

Im Anschluss an seine Urteile vom 29. Juni 2010 (BVerwG 10 C 9.09 und 10.09) präziserte der 10. Revisionsssenat die Voraussetzungen, unter denen von einer extremen Gefahrenlage im Herkunftsland eines Ausländers auszugehen ist, die seiner Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 und 3 Aufenthaltsgesetz entgegen stehen, und konkretisierte den Streitgegenstand in Abschiebungsschutzverfahren. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte die Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger abgelehnt und das Vorliegen von Abschiebungsverboten verneint. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschied im Berufungsverfahren, dass den Klägern in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 und 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Abschiebungsschutz zu gewähren sei, weil sie mangels ausreichender Qualifikation kaum Aussicht hätten, ihren eigenen Lebensunterhalt zu sichern. Weil die Verwaltungsgerichte jeweils nur dieses Abschiebungsverbot bejaht und lediglich das Bundesamt Berufung eingelegt habe, seien weitere Abschiebungsverbote, die nach Unionsrecht begründet sein könnten, im Berufungsverfahren nicht zu prüfen.

Der 10. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hob die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs auf, weil er den Klägern den nachrangigen nationalen Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 und 3 AufenthG zugesprochen habe, ohne zuvor das Vorliegen des - während des gerichtlichen Verfahrens in Kraft getretenen - unionsrechtlich begründeten Abschiebungsverbots geprüft und verneint zu haben. Hat das Bundesamt auch über das Vorliegen sonstiger (subsidiärer) Abschiebungsverbote entschieden, ist mit Inkrafttreten des Gesetzes, mit dem im August 2007 in Deutschland die Abschiebungsverbote der Qualifikationsrichtlinie umgesetzt worden sind, grundsätzlich in allen (gerichtlichen) Asylverfahren auch der weitergehende unionsrechtlich begründete Abschiebungsschutz zwingend zu prüfen. In Übergangsfällen, in denen das Bundesamt vor der Umsetzung entschieden hat, ist dieses unionsrechtlich begründete Abschiebungsverbot nur dann nicht mehr Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens, wenn darüber in der Sache entschieden und hiergegen kein Rechtsmittel eingelegt worden ist. Hinsichtlich des nationalen Abschiebungsschutzes hatte der Ver-

waltungsgerichtshof in Bezug auf die rechtlichen Maßstäbe, die von der Rechtsprechung für die Annahme einer extremen Gefahrenlage entwickelt worden sind, seine Überzeugung auf einer nicht hinreichend tragfähigen Tatsachengrundlage gebildet.

BVerwG 10 C 14.10 - 16.10 und 20.10 - Urteile vom 8. September 2011

7.7 Keine Einbürgerung ohne Klärung der Identität

Der 5. Senat entschied, dass eine Einbürgerung ausscheidet, wenn die Identität des Einbürgerungsbewerbers nicht geklärt ist und feststeht.

Der Entscheidung lag ein Einbürgerungsbegehren einer kurdischen Volkszugehörigen zugrunde, die mit ihren Eltern und Geschwistern im Mai 1999 wegen einer Gruppenverfolgung der Yeziden in der Türkei als Asylberechtigte anerkannt wurde und über eine Niederlassungserlaubnis verfügte. Sie und ihre Familie legten keine türkischen Urkunden oder Ausweispapiere vor. In ihrem 2004 ausgestellten Reiseausweis für Flüchtlinge fand sich der Hinweis „Identität nicht nachgewiesen“. Die Beklagte lehnte den Antrag im Wesentlichen wegen der ungeklärten Identität der Klägerin ab. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte den Rechtsstandpunkt der Behörde. Die Identitätsprüfung wird von den die Einbürgerung regelnden Bestimmungen auch bei anerkannten Flüchtlingen unausgesprochen vorausgesetzt. Eine verlässliche Prüfung wesentlicher Einbürgerungsvoraussetzungen ist ohne Klärung der Identität nicht möglich. Die Einbürgerungsbehörde ist zu einer Identitätsprüfung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Da das Oberverwaltungsgericht keine abschließende Prüfung der Identität der Klägerin vorgenommen hatte, war der Rechtsstreit zur Nachholung dieser Prüfung zurückzuverweisen.

BVerwG 5 C 27.10 - Urteil vom 1. September 2011

8. Öffentlicher Dienst

8.1 Entschädigung wegen Diskriminierung im Bewerbungsverfahren

Das Bundesverwaltungsgericht präzierte die Pflichten öffentlicher Arbeitgeber bei der Bewerbung schwerbehinderter Menschen und die entschädigungsrechtlichen Folgen der Verletzung dieser Pflichten. Die Klägerin beider Verfahren hatte Rechtswissenschaft studiert und das Erste und Zweite Juristische Staatsexamen jeweils mit der Gesamtnote „befriedigend“ bestanden. Auf ihre Bewerbung um Einstellung in den höheren Justizdienst als Richterin wurde sie nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, weil sie - so das Baden-Württembergische Justizministerium und das Bayerische Arbeitsministerium - mit ihren Examensnoten das Anforderungsprofil nicht erfülle. Sie forderte daraufhin eine Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

Das Bundesverwaltungsgericht sprach der Klägerin einen entsprechenden Anspruch dem Grunde nach zu. Der öffentliche Arbeitgeber ist verpflichtet, schwerbehinderte Menschen, die sich um eine freie Stelle bewerben, zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Diese Einladung darf nach dem Gesetz nur dann unterbleiben, wenn die

fachliche Eignung des schwerbehinderten Bewerbers offensichtlich fehlt. Der Dienstherr darf neben einer nachgewiesenen beruflichen Qualifikation auf Examensnoten nur abstellen, wenn er ein bestimmtes Notenniveau vorab und bindend in einem Anforderungsprofil für die zu besetzende Stelle festgelegt hat. Das war nach den Feststellungen der Berufungsgerichte für Richterstellen weder in Baden-Württemberg noch in Bayern der Fall. Die unterbliebene Einladung der Klägerin zum Vorstellungsgespräch, die mit dem Zweiten Staatsexamen die Befähigung zum Richteramt erworben hatte, begründete die gesetzliche Vermutung dafür, dass die Klägerin durch Vorenthaltung der gesetzlichen Besserstellung benachteiligt wurde. Diese verbotene Diskriminierung im Einstellungsverfahren verpflichtete zu einer Entschädigung auch dann, wenn die Klägerin im Ergebnis bei benachteiligungsfreier Auswahl wegen ihrer Noten nicht eingestellt worden wäre. Zur Klärung der angemessenen, nach dem Gesetz auf höchstens drei Monatsgehälter beschränkten Entschädigung wies das Bundesverwaltungsgericht die Verfahren an die Berufungsgerichte zurück.

BVerwG 5 C 15.10 und 16.10 - Urteile vom 3. März 2011

8.2 Keine Beteiligung des Personalrats bei Verwendungsentscheidung

Antragsteller war der Personalrat der Zentrale des BND. Er beehrte die Feststellung, dass den Gruppenvertretern der Soldaten im Personalrat bei Entscheidungen über die Verwendung von Soldaten auch dann ein Anhörungsrecht zustehe, wenn es sich um Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 oder höher handele. Dies wurde ihm vom Präsidenten des BND verwehrt. Eine Beschwerde an den Chef des Bundeskanzleramtes blieb erfolglos.

Der 1. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts wies auch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück. Dem Antragsteller stand das von ihm in Anspruch genommene Anhörungsrecht bei dem Wechsel auf einen Dienstposten von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts nicht zu, soweit es sich dabei um eine förderliche Verwendung mit dem Ziel der Beförderung handelte. Die Regelung des § 23 Abs. 3 Satz 2 Soldatenbeteiligungsgesetz, wonach eine Anhörung bei Auswahlentscheidungen für Beförderungen von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts nicht stattfindet, gilt auch für die Auswahl für einen Dienstposten, die der zeitgleich oder nachfolgend vorgesehenen Beförderung des ausgewählten Bewerbers vorangeht.

BVerwG 1 WB 60.10 - Beschluss vom 24. Mai 2011

8.3 Beförderungsranglisten für Beamte auf gebündelten Dienstposten

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass die Einreihung Beamter einer bestimmten Besoldungsgruppe in eine (bundesweite) Beförderungsrangliste der Bundeszollverwaltung rechtswidrig war. Beförderungen nach einer solchen Liste verstießen gegen den verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG). Nach dem von der Bundeszollverwaltung angewandten System der Topfwirtschaft war Voraussetzung für eine Beförderung die Einreihung in eine bundesweite Beförderungsrangliste; der Listenplatz entschied über die Person und den Zeitpunkt der nächsten Beförderung. Eine Stellenausschreibung fand nicht statt. Nach der Beförderung änderte sich die Tätigkeit des Beamten nicht. Bei gleicher Gesamtnote entschieden leistungsfremde Auswahlkriterien - wie etwa das Dienstalter

oder das Geschlecht - über die Rangfolge. Der Kläger, der nicht zum Zuge gekommen war, klagte auf Neueinreihung in die Liste und hatte beim Verwaltungsgericht und beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof Erfolg. Inzwischen hatte die Bundeszollverwaltung unter Beibehaltung des Systems der Topfwirtschaft mit gebündelten Dienstposten neue Regelungen für die Beförderungen und für die Beurteilungen erlassen. Deshalb hatte das Bundesverwaltungsgericht nur noch über die Rechtmäßigkeit der bisherigen Beförderungspraxis zu entscheiden.

Die Beförderungsrangliste der Bundeszollverwaltung widersprach den Anforderungen des Leistungsgrundsatzes in mehrfacher Hinsicht. Die Regelung stellte ohne weitere Differenzierung auf die Gesamtnote der Regelbeurteilung ab und beruhte damit auf einem schematischen Auswahlkriterium. Sie bevorzugte Frauen und Schwerbehinderte in einer mit den Vorgaben des Leistungsgrundsatzes unvereinbaren Weise. Das Auswahlverfahren verfehlte seinen Zweck, weil der Beamte in ein höheres Statusamt befördert wurde, ohne dass sich sein Aufgabenbereich änderte. Ohne vorherige Dienstpostenbewertung stand für die Auswahlentscheidung kein höherwertiges Amt zur Verfügung, auf das sich eine Eignungsprognose richten konnte.

BVerwG 2 C 19.10 - Urteil vom 30. Juni 2011

8.4 Freizeitausgleich für Feuerwehrbeamte

Die Kläger sind als Beamte bei der Berufsfeuerwehr tätig. Sie hatten in den zurückliegenden Jahren wöchentlich durchschnittlich 54 Stunden Dienst geleistet - 23 Stunden Volldienst, 31 Stunden Bereitschaftsdienst - und damit mehr als die nach dem Recht der Europäischen Union zulässigen 48 Wochenstunden. Für diese Jahre wollten sie einen zeitlichen Ausgleich im Umfang von 17 Stunden pro Monat erreichen. Das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht hatten den Klagen im Umfang von sieben Stunden monatlich stattgegeben und dabei die Zeiten des Bereitschaftsdienstes jeweils nur zu 50 % angesetzt.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass die Ansprüche der Kläger in vollem Umfang begründet sind. Nach dem Recht der Europäischen Union darf die wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 48 Stunden nur in einem festgelegten Verfahren ausnahmsweise überschritten werden, was hier nicht geschehen war. Die dauerhafte Überschreitung der Höchst Arbeitszeit ist rechtswidrig und muss deshalb ausgeglichen werden. Dabei muss der geleistete Bereitschaftsdienst in vollem Umfang angesetzt werden; auch ist ein pauschaler Abzug von fünf Mehrarbeitsstunden pro Monat, wie ihn der Dienstherr der Kläger und die Vorinstanzen vorgenommen hatten, nicht zulässig. Den berechtigten Belangen des Dienstherrn auf Wahrung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr kann dadurch Rechnung getragen werden, dass der zeitliche Ausgleich auf einen längeren Zeitraum gestreckt oder durch einen finanziellen Ausgleich ersetzt bzw. ergänzt wird.

BVerwG 2 C 32.10 - 37.10 - Urteile vom 29. September 2011

8.5 Beurteilungsrichtlinie der Bundeswehr verstößt gegen Soldatenlaufbahnverordnung

Der Antragsteller, ein Soldat in einem Amt der Bundeswehr auf einem Dienstposten als Sachbearbeiter, hatte seine planmäßige Beurteilung mit der Begründung angegriffen, er sei von seinen Vorgesetzten in einer Vergleichsgruppe betrachtet worden, in die auch ein Dezernatsleiter und mehrere Sachgebietsleiter einbezogen waren. Die Beurteilungsrichtlinie der Bundeswehr legte für planmäßige Beurteilungen Vergleichsgruppen der zu beurteilenden Soldaten fest, für die nicht die Besoldungsgruppe oder der Dienstgrad dieser Soldaten maßgeblich ist, sondern ausschließlich die Dotierung der Dienstposten (Bewertung durch Zuordnung zu einer oder mehreren Besoldungsstufen), auf denen sie eingesetzt waren. § 2 Abs. 4 Soldatenlaufbahnverordnung ermächtigt das Bundesministerium der Verteidigung dazu, in den Beurteilungsrichtlinien Vergleichsgruppen nach dem Dienstgrad, der Besoldungsgruppe oder der Funktionsebene zu bilden.

Der 1. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts entschied, dass die Vergleichsgruppenbildung nach Funktionsebenen rechtmäßig ist, wenn die jeweilige Vergleichsgruppe hinreichend homogen zusammengesetzt ist. Bei der auf diese Weise gebildeten Vergleichsgruppe ist das Kriterium für die Gruppenzugehörigkeit die Innehabung von Dienstposten mit im Wesentlichen gleichen Aufgaben und deshalb vergleichbaren Leistungsanforderungen. Die Dotierung eines Dienstpostens allein lässt indessen keine Rückschlüsse darauf zu, welche Aufgaben auf dem Dienstposten wahrzunehmen sind. Beanstandet wurde vom Bundesverwaltungsgericht außerdem die mangelnde Homogenität der Vergleichsgruppe des Antragstellers, in der einheitlich Sachbearbeiter und Soldaten mit Leitungsaufgaben betrachtet worden waren. Die Beurteilung wurde deshalb aufgehoben.

BVerwG 1 WB 51.10 - Beschluss vom 25. Oktober 2011

8.6 Kommunalisierung von Landesbeamten

Durch Landesgesetz wurden zum Jahresbeginn 2008 die staatlichen Versorgungsämter in Nordrhein-Westfalen aufgelöst und deren Aufgaben auf Landkreise, kreisfreie Städte und Landschaftsverbände übertragen. Ein Teil der in den staatlichen Versorgungsämtern tätigen Beamten sollte auf der Grundlage von Zuordnungsplänen kraft Gesetzes auf diese Körperschaften übergeleitet werden. Entsprechendes war in einem weiteren Landesgesetz für die Umweltverwaltung geregelt.

Zahlreiche Betroffene begehrt die Feststellung, Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geblieben zu sein. Die Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen gaben den Klagen statt. Die Revision des beklagten Landes blieb erfolglos. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass die beiden Landesgesetze eine gesetzliche Überleitung der Beamten nicht bewirkt haben: Die Gesetze bedienten sich für die Überleitung sogenannter Zuordnungspläne, maßen diesen aber nur vorbereitende Bedeutung bei. Damit konnten die Zuordnungspläne die ihnen zugeordnete Rechtsfolge nicht herbeiführen und die Gesetze sind unvollständig geblieben. Die Überleitung der Beamten hätte nur durch Einzelakte der Verwaltung bewirkt werden können.

8.7 Gleichstellungsbeauftragte in Wehrdisziplinarverfahren

Der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts entschied, dass die Gleichstellungsbeauftragte bei Disziplinarverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung nicht zu beteiligen ist. Weder die Wehrdisziplinarordnung noch das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz enthalten eine Regelung über die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in Disziplinarverfahren. Insbesondere bei einem gerichtlichen Disziplinarverfahren handelt es sich um ein ebenso komplexes wie grundrechtsintensives Verfahren. Der Eingriff in die Grundrechte des betroffenen Soldaten durch die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bedürfte daher zum einen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Zum anderen müsse der Gesetzgeber auch gesondert regeln, in welcher Form und in welchem Verfahrensstadium die Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen wäre. Das Fehlen einer differenzierten Regelung zum Ausgleich kollidierender Interessen des betroffenen Soldaten, wie sie etwa im Widerspruchsrecht nach § 27 Abs. 1 und 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes für die Beteiligung der Vertrauensperson an Disziplinarverfahren vorgesehen ist, spricht dagegen, dass der Gesetzgeber des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes das gerichtliche Disziplinarverfahren im Blick hatte.

BVerwG 2 WRB 1.11 - Beschluss vom 30. November 2011

Wichtige Entscheidungen im Jahr 2012

In der folgenden Übersicht ist eine Auswahl wichtiger Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung für das Jahr 2012 voraussichtlich ansteht. Die Verhandlungstermine sind angegeben, soweit sie bereits feststehen. Alle Termine werden zudem in den monatlichen Terminübersichten noch angekündigt. Dort finden Sie auch die Aktenzeichen der jeweiligen Vorinstanzen.

Zuständigkeit für Befristung der Wirkungen einer Abschiebung

Die 1934 geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige. Sie reiste erstmals 1984 nach Deutschland ein und beantragte hier erfolglos Asyl. 1988 wurde sie auf Veranlassung des Landrats des Hochsauerlandkreises (Nordrhein-Westfalen) in die Türkei abgeschoben. 2005 reiste sie erneut ein, betrieb wiederum erfolglos ein Asylverfahren und wurde noch im gleichen Jahr in die Türkei abgeschoben. 2006 beantragte sie beim Landrat des Hochsauerlandkreises, die Wirkung der beiden Abschiebungen mit sofortiger Wirkung zu befristen. Sie leide an altersbedingten Krankheiten und vertraue darauf, die notwendige Lebenshilfe bei ihrem in Berlin lebenden Sohn zu finden. Der Landrat befristete daraufhin die Wirkung der Abschiebung auf den 30. April 2010. Das Verwaltungsgericht Arnsberg wies die auf sofortige Befristung gerichtete Klage mit der Begründung ab, die Klägerin müsse sich mit ihrem Begehren an die Ausländerbehörde des Landes Berlin wenden, wohin sie nach Einreise ziehen wolle. Im Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen wurde der Befristungsbescheid auf Anregung des Gerichts aufgehoben und der Rechtsstreit für erledigt erklärt. Im Dezember 2009 beantragte die Klägerin die Befristung nunmehr bei dem beklagten Land Berlin. Die von ihr erhobene Untätigkeitsklage wies das Verwaltungsgericht Berlin ab, weil es nicht das Land Berlin, sondern den Landrat des Hochsauerlandkreises in Nordrhein-Westfalen für zuständig ansieht. Mit der Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht soll die Zuständigkeitsfrage geklärt werden.

BVerwG 1 C 5.11; Termin zur mündlichen Verhandlung: 22. März 2012

Versagung einer Aufenthaltserlaubnis für anerkannten Flüchtling wegen Unterstützung des KONGRA-GEL?

Der Kläger, ein türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, begehrt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG, nachdem ihn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Flüchtling anerkannt hat. Die Ausländerbehörde lehnte den Antrag ab, da der Kläger als Aktivist des KONGRA-GEL (Volkskongress Kurdistan) bekannt sei. Der Versagungsgrund des § 5 Abs. 4 AufenthG i.V.m. dem Ausweisungsgrund der Unterstützung einer Vereinigung, die den Terrorismus unterstützt (§ 54 Nr. 5 AufenthG), stehe der Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis entgegen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat ihr stattgegeben. Im Revisionsverfahren ist zu klären, ob der allgemeine Versagungsgrund des § 5 Abs. 4 i.V.m. § 54 Nr. 5 AufenthG auch bei anerkannten Flüchtlingen anzuwenden ist.

BVerwG 1 C 8.11

Erwerb der Arbeitnehmereigenschaft nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 bei geringfügiger Beschäftigung

Die Klägerin, eine türkische Staatsangehörige, kam im Jahr 2000 nach Deutschland. Seit Juni 2004 übt sie eine geringfügige Beschäftigung als Raumpflegerin aus. Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin aufgrund dieser Beschäftigung, für die sie zunächst einen pauschalen Lohn von durchschnittlich 180 € monatlich bei einer Wochenarbeitszeit von 5½ Stunden erhielt, ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmerin nach Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80) erworben hat. Das Verwaltungsgericht hat nach Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (vgl. Urteil des EuGH vom 4. Februar 2010 - Rs. C-14/09, Genc - NVwZ 2010, 367 ff.) der Klage stattgegeben. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat die Entscheidung bestätigt. Im Revisionsverfahren ist - in Anknüpfung an die Vorgaben des Gerichtshofs - zu klären, ob es sich bei der von der Klägerin ausgeübten Tätigkeit im unionsrechtlichen Sinne um eine nicht völlig untergeordnete und unwesentliche Tätigkeit handelt.

BVerwG 1 C 10.11

Visum zum Ehegattennachzug zu Unionsbürger bei Verdacht einer Scheinehe

Der Kläger, ein Kosovare, begehrt ein Visum zum Nachzug zu seiner in Deutschland lebenden Ehefrau, einer italienischen Staatsangehörigen, die ebenfalls als Klägerin auftritt. Die Eheleute, die sich zuvor nicht gesehen hatten, heirateten im Juli 2007 während eines dreitägigen Besuchsaufenthalts der Klägerin im Kosovo. Auf den Visumantrag des Klägers wurde im Dezember 2007 eine zeitgleiche Befragung des Klägers im Kosovo und der Klägerin durch die Ausländerbehörde in Deutschland durchgeführt. Die Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland im Kosovo lehnte den Antrag daraufhin ab, weil es sich nicht um eine schutzwürdige eheliche Lebensgemeinschaft handele. Das Verwaltungsgericht hat die Klage wegen Vorliegens einer Scheinehe abgewiesen, das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat ihr stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Erteilung des Visums zum Ehegattennachzug eines Drittstaatsangehörigen zu einem Unionsbürger richte sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU, das in Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EU (Unionsbürgerrichtlinie) ergangen sei. Danach dürfe die Beklagte vor Erteilung eines Visums nicht - wie hier geschehen - in einem aufwändigen Verfahren mittels Befragung beider Eheleute prüfen, ob die Ehe schutzwürdig im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG sei. Unabhängig davon fehle es auch an einer Rechtsgrundlage für die Versagung der Einreise bei einer nur zum Schein eingegangenen Ehe, weil der deutsche Gesetzgeber die in der Unionsbürgerrichtlinie enthaltene Missbrauchsregelung nicht umgesetzt habe. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

BVerwG 1 C 11.11

Erfordernis deutscher Sprachkenntnisse beim Nachzug zum Ehemann mit doppelter Staatsangehörigkeit

Die Klägerin ist afghanische Staatsangehörige. Sie heiratete 2004 einen Landsmann, der 1999 nach Deutschland eingereist war und mittlerweile die deutsche und die af-

ghanische Staatsangehörigkeit besitzt. Die Klägerin beantragte im Mai 2008 bei der Deutschen Botschaft in Kabul die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug zu ihrem Ehemann. Den Antrag lehnte die Botschaft im April 2009 mit der Begründung ab, die Klägerin habe ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nicht nachgewiesen. Die Verpflichtungsklage der Klägerin, die vorträgt Analphabetin zu sein, hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Es hat zugleich den Hilfsantrag, gerichtet auf Erteilung eines Visums zum Spracherwerb, abgewiesen. Das Verwaltungsgericht hat sich u.a. auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2010 bezogen, das das Spracherfordernis beim Nachzug zu einem ausländischen Staatsangehörigen als vereinbar mit dem Grundgesetz und mit Europarecht angesehen hat. Es ist der Auffassung, dass das Urteil auf den Nachzug zu einem Ehemann mit deutscher Staatsangehörigkeit übertragbar sei. Es sei nicht erkennbar, warum es dem Ehemann unzumutbar sein sollte, vorübergehend zur Führung der Ehe nach Afghanistan zurückzukehren. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin.

BVerwG 1 C 14.11

Schadensersatz wegen verspäteter Beförderung?

Der Kläger ist Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht und begehrt Schadensersatz wegen verspäteter Beförderung. Seine vor dem Verwaltungsgericht erfolgreiche Klage wurde vom Obergericht Mecklenburg-Vorpommern abgewiesen.

Das Besetzungsverfahren um eine Vorsitzendenstelle war zunächst für längere Zeit unterbrochen worden, damit ein Mitbewerber eine Abordnungszeit am Oberlandesgericht abschließen konnte. Das Bewerberfeld änderte sich im Laufe des Verfahrens. Der Dienstherr entschied sich für einen Mitbewerber des Klägers. Mit seinem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hatte der Kläger Erfolg, woraufhin das Besetzungsverfahren abgebrochen wurde. Das Eilverfahren gegen den Abbruch des Besetzungsverfahrens wurde eingestellt, nachdem der Kläger befördert worden war.

Der Senat wird die Frage zu klären haben, ob es bei Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs Schadensersatzansprüche nach Abbruch des Auswahl- und Besetzungsverfahrens gibt und ob eine sachgrundlose Aussetzung des Auswahl- und Bewerbungsverfahrens einen Schadensersatzanspruch begründet.

BVerwG 2 C 6.11

Geldausgleich wegen rechtswidriger Überschreitung der Höchstarbeitszeit?

Die Kläger sind Feuerwehrbeamte und haben Bereitschaftsdienst in einem Umfang geleistet, der mit unionsrechtlichen Bestimmungen nicht im Einklang stand. Nach Unionsrecht sind aus Gesundheitsschutzgründen regelmäßig höchstens 48 Wochenstunden zulässig, wobei der Bereitschaftsdienst ohne Abschläge einzurechnen ist. Für die zu viel geleisteten Stunden muss in vollem Umfang Freizeitausgleich gewährt werden (vgl. Urteile vom 29. September 2011 - BVerwG 2 C 32.10 u.a. -).

In 23 Verfahren von Beamten der Hamburger Feuerwehr geht es um die Frage, ob ein Beamter, der unter Verstoß gegen die unionsrechtlich bestimmte Höchstarbeits-

zeit Dienst geleistet hat, hierfür einen Ausgleich in Geld verlangen kann. Das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht hat dies bejaht, wenn eine Dienstbefreiung - zum Beispiel wegen Eintritts in den Ruhestand - nicht mehr möglich ist. In einigen Fällen hat es den Zahlungsanspruch auf nationales Recht gestützt, in anderen Fällen auf Unionsrecht. Zum Teil hat das Obergerverwaltungsgericht die Ansprüche als verjährt erachtet. Bei der Errechnung des Ausgleichsbetrages hat es die zuviel geleistete Arbeit um monatlich fünf Stunden reduziert und sich im Übrigen an der Höhe der Mehrarbeitsvergütung orientiert, die es um ein Sechstel herabgesetzt hat.

Die Kläger wenden sich mit der Revision gegen die Kürzungen ihres Ausgleichsanspruchs und gegen die Verjährung eines Teils der Ansprüche. In einigen Fällen hat die Beklagte Anschlussrevision eingelegt.

BVerwG 2 C 14.11 u.a.

Haben begrenzt dienstfähige Beamte einen Anspruch auf höhere Besoldung als Teilzeitbeamte?

Die Klägerin ist nur begrenzt dienstfähig, kann also nicht voll arbeiten. Sie beansprucht mit der Begründung, sie setze ihre gesamte, wenn auch nur beschränkt vorhandene Arbeitskraft ein, eine höhere Besoldung, als sie einem in gleichem Zeitumfang beschäftigten Teilzeitbeamten gewährt wird. Die Klage blieb vor dem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ohne Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht wird zu entscheiden haben, ob die gleiche Besoldung von beschränkt dienstfähigen Beamten und teilzeitbeschäftigten Beamten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstößt.

BVerwG 2 C 50.11

Anerkennung eines Dienstunfalls als qualifizierter Dienstunfall?

Der Kläger ist Hauptbrandmeister im Dienst der beklagten Stadt. Er erlitt im Dezember 2008 bei einem Einsatz einen schweren Unfall mit multiplen Verletzungen und Folgekomplikationen. Seit April 2010 war er krankheitsbedingt dienstunfähig. Der Vorfall wurde als Dienstunfall anerkannt. Der Kläger beansprucht die Anerkennung als qualifizierten Dienstunfall. Ein solcher setzt voraus, dass sich der Beamte bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr ausgesetzt und infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall erlitten hat. Ein qualifizierter Dienstunfall berechtigt zum Bezug eines erhöhten Unfallruhegehalts (§ 37 des Beamtenversorgungsgesetzes).

Die Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht und dem Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht wird zu klären haben, ob nach den tatsächlichen Feststellungen des Obergerverwaltungsgerichts zur Situation am Brandort die Diensthandlung des Klägers - Aufsagen eines Fußbodens mit einer Kettensäge in der Annahme, die Nagelreihe in den Bodendielen weise auf einen dem Kläger Halt gebenden Dachbalken hin - objektiv mit einer besonderen Lebensgefahr

verbunden war und ob der geltend gemachte Anspruch voraussetzt, dass sich der Beamte bewusst einer solchen Lebensgefahr ausgesetzt hat.

BVerwG 2 C 51.11

Polizeizulage für Zollverbindungsbeamte?

Die Kläger sind als Beamtinnen bzw. Beamte beim Zollkriminalamt tätig. Sie haben in unterschiedlichen Ländern der Europäischen Union - Großbritannien, Spanien, Polen usw. - als Zollverbindungsbeamte Dienst getan. Ihre Aufgabe bestand u.a. darin, im Rahmen von grenzüberschreitenden Verdachtsfällen auf Zoll- und Steuerdelikte bei den Ermittlungsarbeiten im Ausland mitzuwirken. Sie möchten erreichen, dass ihnen für die Zeiten dieser Auslandstätigkeit die so genannte Polizeizulage gezahlt wird. Diese wird Beamten gewährt, die vollzugspolizeiliche Tätigkeiten verrichten.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die Berufung zurückgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht wird für eine Vielzahl von Fällen zu klären haben, ob die Arbeit der Kläger im Ausland die Besonderheiten vollzugspolizeilicher Tätigkeiten erfüllt hat, etwa ob sie im Ausland befugt waren, hoheitliche Maßnahmen - insbesondere Zwangsmaßnahmen - auszuführen.

BVerwG 2 C 53.11 u.a.

Kosten für Kampfmittelbeseitigung

Mit seiner Klage fordert das Land Berlin von der Bundesrepublik Deutschland die Erstattung von rund 1,3 Mio. €, die das Land in den Jahren 2004 bis 2006 für Testfelduntersuchungen, Sondierungen und die Räumung von Kampfmitteln auf dem Gelände der geschlossenen bzw. zur Schließung vorgesehenen Flughäfen Tempelhof und Tegel aufgewendet hat. Der Flughafen Tegel war im Zweiten Weltkrieg wegen der militärischen Nutzung ein bevorzugtes Ziel von Luftangriffen. Bei seiner Wiederinbetriebnahme nach dem Krieg wurden die im Boden befindlichen Kampfmittel nur bis zu einer geringen Tiefe untersucht und nicht vollständig geräumt. Im Mai 2004 wurden bei Bauarbeiten der Flughafenbetreiberin auf dem Gelände des Flughafens Rüstungsaltslasten gefunden. Das Land veranlasste daraufhin die Beprobung und Räumung der teils im Bundeseigentum, teils im Dritteigentum stehenden Flächen auf seine Kosten. Der Bund lehnte eine Kostenübernahme ab, weil er nach der von Art. 120 des Grundgesetzes in Bezug genommenen Staatspraxis nicht für sie aufzukommen habe. Er macht zur Begründung geltend, die Testfelduntersuchungen und Räumungen hätten keine unmittelbar bestehende Gefahr abwenden sollen, das Land hätte der Flughafenbetreiberin die Beseitigung auf ihre Kosten aufgeben können und die Aufwendungen seien unnötig und in ihrem Umfang überzogen gewesen. Über den Streit hat das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zu entscheiden.

BVerwG 3 A 1.11

Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz

Der Kläger wendet sich gegen eine Anordnung, mit der ihm wegen des Auftretens von Masern in einer benachbarten Schule für mehrere Tage untersagt worden war, die eigene Schule zu betreten. Die zuständige Gesundheitsbehörde hatte den Kläger als ansteckungsverdächtig eingestuft, weil er nicht gegen Masern geimpft und eine Vorerkrankung nicht nachgewiesen war. Das Verwaltungsgericht hat der Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Schulbetretungsverbots stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen. Die Beklagte habe den Begriff des Ansteckungsverdächtigen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zu weit gezogen. Mit der Revision macht die Beklagte geltend, dass die Auffassung des Berufungsgerichts dem Regelungszweck des Infektionsschutzgesetzes nicht gerecht werde. Die besondere Gefahrensituation infolge der hohen Ansteckungsfähigkeit der Masern werde nicht hinreichend berücksichtigt.

BVerwG 3 C 16.11; Termin zur mündlichen Verhandlung: 22. März 2012

Arzneimittel-Versorgungsvertrag zwischen einer Krankenhausapotheke und einem 200 km entfernten Krankenhaus

Die Klägerin betreibt eine Krankenhausapotheke in Münster und beabsichtigt, ein Krankenhaus in Bremen mit Arzneimitteln zu versorgen. Die Genehmigung des darüber geschlossenen Versorgungsvertrags lehnte der Beklagte mit der Begründung ab, dass eine unverzügliche Leistungserbringung angesichts der Fahrstrecke von mehreren hundert Kilometern nicht gewährleistet sei. Die Klage blieb vor dem Verwaltungsgericht ohne Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und den Beklagten zur Vertragsgenehmigung verpflichtet. Die Genehmigungsfähigkeit eines Versorgungsvertrags zwischen einer Apotheke und dem zu versorgenden Krankenhaus hänge nicht davon ab, ob die Apotheke in der räumlichen Nähe des Krankenhauses gelegen sei. Entscheidend sei allein, ob der Vertrag eine ausreichende Versorgung des Patienten und eine hinreichende Beratung des Krankenhauspersonals durch den Apotheker gewährleiste. Davon könne im Fall der Klägerin trotz der Distanz von ca. 215 km ausgegangen werden. Dagegen richtet sich die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision des Beklagten.

BVerwG 3 C 24.11

Selbstbedienungsverbot in Apotheken

Der Kläger ist selbstständiger Apotheker. Er wendet sich gegen eine Ordnungsverfügung, mit der ihm der Beklagte untersagt hat, apothekenpflichtige Arzneimittel in der Selbstbedienung anzubieten. Zur Begründung stützte sich der Beklagte auf § 17 Abs. 3 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), wonach der Apothekenpflicht unterliegende Arzneimittel nicht im Wege der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden dürfen. Der Kläger sieht sich dadurch in seinem Grundrecht auf freie Berufsausübung verletzt und rügt ferner einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot. Er macht geltend, nach Zulassung des Versandhandels mit Arzneimitteln durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14. November 2003 sei es nicht mehr gerechtfertigt, dass sich das

Selbstbedienungsverbot auch auf nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel erstreckt. Die Klage blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

BVerwG 3 C 25.11

Erteilung der Heilpraktikererlaubnis bei Erblindung

Die 1971 geborene Klägerin leidet an einer Netzhautdegeneration und ist seit 2005 vollständig erblindet. Nach erfolgreicher Ablegung der Heilpraktiker-Kennntnisprüfung begehrt sie vom Beklagten die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis unter Wahrung der aus ihrer Blindheit folgenden Grenzen. Der Beklagte lehnte die Erlaubniserteilung mit der Begründung ab, der Klägerin fehle aufgrund ihrer Erblindung die gesundheitliche Eignung, den Heilpraktikerberuf uneingeschränkt auszuüben. Auch eine beschränkte Erlaubnis komme nicht in Betracht. Das Verwaltungsgericht hat den Beklagten verpflichtet, den Antrag der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Die Klägerin habe Anspruch darauf, dass ihr alle Heilpraktikertätigkeiten erlaubt würden, bei denen sie sowohl die Feststellung als auch die Behandlung des Leidens ohne fremde Hilfe vornehmen könne. Voraussetzung für die Neubescheidung sei allerdings, dass die Klägerin sich einer ergänzenden Kennntnisprüfung unterziehe, bei der sie unter Beweis stelle, dass sie sich der aus ihrer Blindheit folgenden Grenzen und Sorgfaltspflichten bei der Ausübung der Tätigkeit bewusst sei. Dagegen richtet sich die Sprungrevision des Beklagten. Er macht geltend, dass die Erteilung einer beschränkten, an den Fähigkeiten der Klägerin ausgerichteten Heilpraktikererlaubnis mit dem Heilpraktikergesetz unvereinbar sei.

BVerwG 3 C 26.11

Vergabe von Bodenabfertigungsdiensten auf einem Flughafen

Das Verfahren betrifft die Vergabe von bestimmten Bodenabfertigungsdienstleistungen auf dem Flughafen Köln/Bonn für die Zeit vom 1. August 2010 bis zum 31. Juli 2017. Die Klägerin hält es für rechtswidrig, dass das für die Auswahlentscheidung zuständige Ministerium für Bauen und Verkehr des beklagten Landes Nordrhein-Westfalen einer Konkurrentin den Zuschlag erteilt hat. Das Obergericht hat ihrer Klage stattgegeben, die angegriffene Auswahlentscheidung aufgehoben und das beklagte Land zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts verpflichtet. Auf die Revision der bei der Vergabe erfolgreichen Konkurrentin wird das Bundesverwaltungsgericht voraussichtlich zu klären haben, mit welchem Gewicht bei einer Auswahlentscheidung unter mehreren Bewerbern die in der Ausschreibung aufgeführten Zuschlagskriterien zu berücksichtigen sind und welche Bedeutung dabei den Voten des Nutzausschusses, des Flughafenunternehmens und des Betriebsrats beigemessen werden darf.

BVerwG 3 C 32.11

Flughafen Berlin-Brandenburg

Die Gemeinde Kleinmachnow, eine Wohnungsbaugesellschaft und mehrere Anwohner aus Kleinmachnow und Rangsdorf klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ und beantragen Wiedereinsetzung in die bereits verstrichene Klagefrist (BVerwG 4 A 5000.10 - 5002.10 und 7000.11). Anwohner aus Königs Wusterhausen, Zeuthen, Bohnsdorf und Blankenfelde, die bereits im Jahr 2004 gegen den Planfeststellungsbeschluss geklagt hatten, begehren die Wiederaufnahme ihrer rechtskräftig abgeschlossenen Klageverfahren (BVerwG 4 A 6001.11 und 6002.11). Anwohner aus Zeuthen und Mahlow klagen auf Rücknahme des Planfeststellungsbeschlusses, hilfsweise die Untersagung des unabhängigen Parallelbetriebs der beiden Start- und Landebahnen (BVerwG 4 A 7001.11 - 7003.11). In allen Verfahren machen die Kläger geltend, dass der Planfeststellungsbeschluss an einem grundlegenden Fehler leide, weil er bei der Ermittlung der Auswirkungen des Flugbetriebs von parallelen und nicht - wie dies für den unabhängigen Bahnbetrieb geboten sei - von um mindestens 15° divergierenden Abflugstrecken ausgegangen sei.

BVerwG 4 A 5000.10 - 5002.10, 6001.11 und 6002.11, 7000.11 - 7003.11

Gemeindliche Vorsorgeplanung für Mobilfunkanlagen

Die Klägerin, die auf dem Dach eines ehemaligen Bahnhofsgebäudes eine Mobilfunkantenne errichten möchte, wendet sich gegen eine Baueinstellungsverfügung. Der Verwaltungsgerichtshof München hat die Klage abgewiesen, weil er die entgegenstehende Veränderungssperre für wirksam hält. Die Veränderungssperre verfolge ein hinreichend konkretisiertes Ziel. Eine gemeindliche Vorsorgeplanung für Mobilfunkanlagen sei zulässig, weil sie sich auf städtebauliche Gründe stützen könne. Hierfür sei eine spezifische, örtliche Schutzbedürftigkeit nicht erforderlich. Mobilfunkanlagen könnten in einem Bebauungsplan sowohl als fernmeldetechnische Nebenanlagen als auch als gewerbliche Hauptanlagen ausgeschlossen werden. Die Veränderungssperre könne dem Vorhaben auch entgegengehalten werden, obwohl dieses nach dem Bauordnungsrecht des Landes verfahrensfrei sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revision im Hinblick auf die angesprochenen Fragen zugelassen.

BVerwG 4 C 1.11

Flughafen Frankfurt Main

Am 18. Dezember 2007 hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung den Plan für den Ausbau des Flughafens Frankfurt Main festgestellt. Danach ist u.a. vorgesehen, den Flughafen durch den Bau einer weiteren Landebahn nordwestlich des jetzigen Flughafengeländes und eines (dritten) Terminals auf dem südöstlichen Flughafengelände zu erweitern.

Auf Klagen privater Anlieger, einer Klinik sowie mehrerer Städte (Offenbach am Main, Mörfelden-Walldorf, Neu-Isenburg, Raunheim, Rüsselsheim) hat der Verwaltungsgerichtshof Kassel das beklagte Land Hessen mit Urteil vom

21. August 2009 verpflichtet, über die Zulassung planmäßiger Flüge in der Zeit von 23.00 bis 5.00 Uhr und über den Bezugszeitraum für die Zulassung von durchschnittlich 150 planmäßigen Flügen je Nacht neu zu entscheiden, und den Planfeststellungsbeschluss insoweit aufgehoben. Im Übrigen hat er die Klagen abgewiesen. Mit den vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Revisionen begehren die Kläger die vollständige Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses. Demgegenüber wenden sich das Land Hessen und die beigeladene Fraport AG mit ihren Revisionen gegen die Verpflichtung zur Neuregelung des Nachtflugbetriebes.

BVerwG 4 C 8.09 und 9.09, 1.10 - 6.10; Termin zur mündlichen Verhandlung: 13. März 2012

Gartencenter in der Nachbarschaft eines Störfall-Betriebes

Die Beteiligten streiten über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Gartencenters in der Nachbarschaft eines unter die Störfall-Verordnung fallenden Betriebes. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Auslegung der Seveso-II-Richtlinie eingeholt. Ausgehend hiervon wird zu entscheiden sein, ob das Gartencenter - wie von den Vorinstanzen angenommen - im unbeplanten Innenbereich zugelassen werden darf, weil sich bereits andere Baumärkte nicht oder nur unwesentlich weiter von dem Störfall-Betrieb entfernt befinden.

BVerwG 4 C 11.11 und 12.11

Bebauungsplan: Bezugsgröße für Grundflächenfestsetzungen und Wirksamkeit des Rügefristhinweises

Der Antragsteller wendet sich gegen einen in Hamburg durch Verordnung erlassenen Bebauungsplan, in dem zum ganz überwiegenden Teil ein- und zweigeschossige reine Wohngebiete mit offener Bauweise vorgesehen werden und der als Maß der zulässigen Bebauung u.a. die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen je Baugrundstück festsetzt. Seinen Normenkontrollantrag hat das Oberverwaltungsgericht Hamburg abgewiesen.

Mit seiner Revision wirft der Antragsteller die Frage auf, ob bei der Festsetzung der Größe der Grundfläche der baulichen Anlage als Bezugsgröße auf das Baugrundstück abgestellt werden darf oder ob es sich um eine rein anlagenbezogene Festsetzung handelt. Darüber hinaus wird zu klären sein, ob der in der Verordnung über den Bebauungsplan verwendete Hinweis, dass die dort im Einzelnen bezeichneten Mängel „unbeachtlich sind, ... wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind“ den Anforderungen des § 215 Abs. 2 BauGB (2004) genügt und geeignet ist, die zweijährige Rügefrist des § 215 Abs. 1 BauGB (2004) in Gang zu setzen.

BVerwG 4 CN 5.10

Standortsteuerung für Windenergieanlagen durch Flächennutzungsplan

Die Antragstellerin wendet sich mit einem Normenkontrollantrag gegen den Flächennutzungsplan einer Brandenburgischen Gemeinde, der einerseits Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen, andererseits eine Ausschlusswirkung für den übrigen Geltungsbereich (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) vorsieht. Sie beabsichtigt die Errichtung eines Windparks in einem Bereich, in dem dies ausgeschlossen ist. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den Flächennutzungsplan für unwirksam erklärt. Die der Planung zugrundeliegende Abwägung genüge nicht den an sie zu stellenden Anforderungen.

Die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderliche Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit substanziell Raum verschafft, setze die Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und derjenigen Potenzialflächen voraus, die sich nach Abzug der „harten“ Tabuzonen, d.h. der Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind, ergeben. Im Rahmen der Ausarbeitung ihres Planungskonzepts müsse die Gemeinde daher diejenigen Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach ihren städtebaulichen Vorstellungen aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuzonen), von den „harten“ Tabuzonen abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren. Diese Anforderungen habe die Antragsgegnerin bei ihrer Abwägung nicht eingehalten.

Mit ihrer vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Revision macht die Antragsgegnerin geltend, die vom Oberverwaltungsgericht angelegten Maßstäbe seien mit Bundesrecht, darunter der durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten Planungshoheit der Gemeinden, nicht vereinbar.

BVerwG 4 CN 1.11

Trennungsgebot und Konfliktbewältigung

Die Antragsteller wenden sich gegen einen Bebauungsplan der Stadt Hannover, der die Ansiedlung eines Forschungs- und Produktionszentrums der Beigeladenen für die Entwicklung von Tierimpfstoffen in unmittelbarer Nähe zur Tierärztlichen Hochschule ermöglicht. Die Beigeladene beabsichtigt, ihre Tierimpfstoffforschung und -produktion aus den USA nach Europa zu verlagern. Die Antragsteller befürchten Gesundheitsgefahren und unzumutbare Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Krankheitserreger und gentechnisch veränderte Organismen. Der Bebauungsplan verzichtet auf eine Konfliktlösung durch räumliche Trennung nach dem sog. Trennungsgebot des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Er erlaubt nur gentechnische Anlagen, die maximal der Sicherheitsstufe 3 nach dem Gentechnikgesetz entsprechen, und verweist die Konfliktlösung im Übrigen in nachfolgende Genehmigungsverfahren. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat den Antrag, den Bebauungsplan für unwirksam zu erklären, abgelehnt. Es ist der Auffassung, dass das Gentechnikrecht geeignet sei, die Risiken so weit in den Griff zu bekommen,

dass ein die Standortentscheidung neuerlich aufwerfender Konflikt bei objektiver Betrachtung nicht vorliege.

Das Bundesverwaltungsgericht wird u.a. zu klären haben, ob der Verzicht auf räumlichen Abstand zu vorhandener Wohnbebauung mit dem Trennungsgebot des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 50 Satz 1 Alt. 1 BImSchG) vereinbar ist und ob das Gentechnikgesetz die vom Oberverwaltungsgericht als zulässig erachtete Konfliktverlagerung in das Genehmigungsverfahren zu bewältigen vermag.

BVerwG 4 CN 3.11; Termin zur mündlichen Verhandlung: 19. April 2012

Keine Einbürgerung trotz Verwertungsverbot nach dem Bundeszentralregistergesetz?

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er begehrt seine Einbürgerung. Die Generalbundesanwaltschaft hatte gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in der als terroristische Vereinigung eingestuften Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) geführt. Dem Kläger war vorgeworfen worden, er habe Pässe gefälscht, mit denen die PKK illegal tätige Mitglieder ausstatte, denen die Aufgabe zufalle, „Feinde“ der Partei zu töten. Das Ermittlungsverfahren war im Jahr 1994 u.a. mit der Begründung eingestellt worden, der hinreichende Tatverdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung könne nicht aufrechterhalten werden. Im Februar 1999 war der Kläger als Mitglied einer Gruppe von Kurden festgenommen worden, die versucht hatten, gewaltsam in die Kölner SPD-Geschäftsstelle einzudringen und diese zu besetzen. Aufgrund dieses Vorfalls war der Kläger wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig verurteilt worden.

Die Beklagte lehnte den Einbürgerungsantrag mit der Begründung ab, der Kläger sei ein hochrangig aktives Mitglied der PKK und habe anlässlich des Vorfalls im Februar 1999 seine Gewaltbereitschaft gegen den deutschen Staat demonstriert. Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die Einbürgerung sei nach § 11 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 und 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ausgeschlossen, weil der Kläger die PKK unterstützt und nicht glaubhaft gemacht habe, dass er sich von der früheren Unterstützung abgewandt habe. Unterstützungshandlungen seien die Passfälschungen, die er zugunsten von PKK-Kadern vorgenommen habe, und seine Teilnahme an der Erstürmung der SPD-Geschäftsstelle. Das Verwertungsverbot des § 51 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes stehe einer Berücksichtigung auch der zuerst genannten Unterstützungshandlung im Rahmen des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG nicht entgegen. Dies folge schon daraus, dass für das Verwertungsverbot im Anwendungsbereich des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG kein Raum sei.

Im Revisionsverfahren wird u.a. die Frage zu entscheiden sein, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Verwertungsverbot der Einbürgerung entgegenstehende Handlungen im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG erfasst.

BVerwG 5 C 1.11; Termin zur mündlichen Verhandlung: 20. März 2012

Ausgleichsleistungen für Erben eines Wehrmachtrichters?

Die Klägerinnen begehren als Erbinen ihres Vaters eine Ausgleichsleistung für die auf besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgte entschädigungslose Enteignung mehrerer Grundstücke. Der Vater der Klägerinnen wurde ab dem Jahre 1940 als Heeresrichter eingesetzt, so bei dem Gericht der Gruppe XXI und bei dem Gericht im Bereich des Armeekommandos Norwegen. Im Jahre 1944 wurde er zum Oberkriegsgerichtsrat d.R. befördert. Der Beförderung ging eine Beurteilung voraus, der zufolge er die absolute Gewähr biete, dass er sich jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einsetze. Das beklagte Land lehnte den Antrag der Klägerinnen auf Gewährung von Ausgleichsleistungen mit der Begründung ab, ihr Vater habe dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet. Das Verwaltungsgericht gab der hiergegen erhobenen Klage mit der Begründung statt, die Voraussetzungen eines Ausschlusstatbestands nach § 1 Abs. 4 des Ausgleichsleistungsgesetzes (AusglLeistG) lägen nicht vor. Über das konkrete Wirken des Vaters der Klägerinnen sei nichts bekannt. Für einen Anspruchsausschluss stritten weder der Gedanke des Anscheinsbeweises noch eine tatsächliche Vermutung.

Im Revisionsverfahren wird die Frage zu entscheiden sein, ob es mit § 1 Abs. 4 AusglLeistG im Einklang steht, den Erben eines Wehrmachtrichters eine Ausgleichsleistung zu gewähren, wenn die konkrete Tätigkeit des Richters nicht aufklärbar ist.

BVerwG 5 C 2.11

Gewährung von Pflegegeld an die Großeltern eines Kindes?

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich mit der Frage zu beschäftigen, unter welchen Voraussetzungen die Großeltern eines Kindes vom Jugendamt Pflegegeld für die Vollzeitpflege ihres Enkelkindes erhalten können. Im vorliegenden Fall war die Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt erst 15 Jahre alt. Daher hat das Amtsgericht den Großeltern die Vormundschaft für das Kind übertragen. Die minderjährige Mutter und ihr Kind lebten von Anfang an bei den Großeltern. Die Großeltern beantragten beim Jugendamt erfolglos die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege und die Bewilligung von Pflegegeld. Während das Verwaltungsgericht der Klage statt gab, wies das Oberverwaltungsgericht die Klage ab.

Im Revisionsverfahren wird insbesondere zu klären sein, unter welchen Bedingungen im Kinder- und Jugendhilferecht (Sozialgesetzbuch Achtes Buch - SGB VIII -) eine Verwandtenpflege zulässig ist. Wenn die leiblichen Eltern nicht zur Erziehung in der Lage sind, entspricht die Pflege durch nahe Verwandte häufig dem Wohl des Kindes. Daher hat der Gesetzgeber in §§ 27 Abs. 2a, 33 SGB VIII unter bestimmten Bedingungen die Vollzeitpflege durch unterhaltspflichtige Verwandte zugelassen und dafür auch die Gewährung von einem (ggf. wegen der Unterhaltspflicht zu kürzenden) Pflegegeld (§ 39 SGB VIII) vorgesehen. Dies setzt unter anderem voraus, dass eine Erziehung des Kindes „außerhalb des Elternhauses“ erforderlich ist und stattfindet.

Ob diese Voraussetzung auch erfüllt sein kann, wenn das Kind, die Mutter und die Großeltern in einer aus drei Generationen bestehenden Familie unter einem Dach zusammenleben, ist eine der zu klärenden Rechtsfragen.

BVerwG 5 C 12.11; Termin zur mündlichen Verhandlung: 1. März 2012

Übernahme der Kosten für heilpädagogisches Reiten bei Schulkindern

Der im Mai 2000 geborene Kläger leidet seit seiner Geburt an frühkindlichem Autismus. Seit seinem vierten Lebensjahr wurden ihm wöchentliche Therapieeinheiten heilpädagogischen Reitens bewilligt. Zunächst gewährte der Träger der Sozialhilfe insoweit Eingliederungshilfe nach den sozialhilferechtlichen Vorschriften. Nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass frühkindlicher Autismus eine seelische Behinderung darstellt, zahlte der Träger der Jugendhilfe die Kosten im Wege der Eingliederungshilfe auf der Grundlage der jugendhilferechtlichen Bestimmung des § 35a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) bis Ende 2009. Den Antrag des Klägers, die Kosten über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum 31. Juli 2010 zu übernehmen, lehnte der beklagte Landkreis ab. Die hiergegen gerichtete Klage blieb in der ersten Instanz erfolglos. Im Berufungsverfahren hat das Obergerverwaltungsgericht Koblenz den Anspruch des Klägers bejaht.

Im Revisionsverfahren wird unter anderem zu klären sein, ob der Gesetzgeber die in § 55 Abs. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) als mögliche Leistungen der jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe anerkannten heilpädagogischen Leistungen auf nicht eingeschulte Kinder beschränkt hat, weil er davon ausgeht, dass behinderte Kinder, die - wie der Kläger - eine ihrer Behinderung entsprechende Schule besuchen, dort in dem erforderlichen Maß auch heilpädagogisch betreut werden.

BVerwG 5 C 15.11

BAföG für Auslandsstudium bei Wohnsitz in der Schweiz

Die Klägerin, eine deutsche Staatsangehörige, die bei ihrem deutschen Lebenspartner in der Schweiz lebt, begehrt die Gewährung von Ausbildungsförderung für ein Studium in Liechtenstein.

Die Klägerin hat in der Bundesrepublik Deutschland eine Ausbildung als Arzthelferin absolviert und war zehn Jahre in diesem Beruf tätig. Während dieser Zeit erwarb sie an einem Abendgymnasium die Fachhochschulreife. Zum Wintersemester 2009/2010 nahm sie an der Hochschule Liechtenstein in Vaduz das Studium der Betriebswirtschaftslehre auf, für das sie Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beantragte. Das beklagte Studentenwerk lehnte diesen Antrag ab. Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt. Auf die Berufung des Studentenwerks wies der Verwaltungsgerichtshof die Klage ab. Es fehle an einer Rechtsgrundlage für die begehrte Förderung. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG scheidet als Anspruchsgrundlage bereits deshalb aus, weil danach nur der Besuch einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wozu Liechtenstein nicht gehöre, oder in der Schweiz gefördert werde. Zudem müsse der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz im Inland haben. Nach § 6 Satz 1 BAföG könne einem

deutschen Staatsangehörigen mit ständigem Wohnsitz im Ausland zwar für ein Studium im Ausland Ausbildungsförderung geleistet werden. Voraussetzung sei, dass die besonderen Umstände des Einzelfalls eine Förderung rechtfertigten. Das sei aber nicht der Fall. Der Klägerin sei es zumutbar, ihr Studium an einer Ausbildungsstätte im Inland durchzuführen. Geeignete Ausbildungsstätten befänden sich 150 bzw. 80 km von ihrem schweizerischen Wohnort entfernt. Auch eine durch das Studium bedingte und für dessen Dauer befristete räumliche Trennung vom Lebenspartner begründe keine Unzumutbarkeit.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zur Klärung der Voraussetzungen für die Förderung des Besuchs einer Ausbildungsstätte im Ausland nach § 6 Satz 1 BAföG, auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz in der Schweiz hat, zugelassen.

BVerwG 5 C 19.11

Verbot des Vereins Internationale Humanitäre Hilfsorganisation

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem erstinstanzlichen Verfahren über die Rechtmäßigkeit einer Verfügung zu entscheiden, durch die das Bundesministerium des Innern den Verein Internationale Humanitäre Hilfsorganisation e. V. verboten hat. Nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 3 Abs. 1 des Vereinsgesetzes sind unter anderem solche Vereine verboten, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Die Internationale Humanitäre Hilfsorganisation sammelt Spenden, mit denen sie Vereine finanziell unterstützt, die in Palästina ansässig sind. Das Bundesinnenministerium ordnet die unterstützten Vereine der von ihm als palästinensische Terrororganisation qualifizierten HAMAS zu. Es wirft der Internationalen Humanitären Hilfsorganisation vor, mit der finanziellen Unterstützung dieser Vereine mittelbar zu der Gewalt beizutragen, die die HAMAS in das Verhältnis des palästinensischen und des israelischen Volkes hineintrage. Dadurch werde der Gedanke der Völkerverständigung schwerwiegend, ernst und nachhaltig beeinträchtigt. Der Kläger, die Internationale Humanitäre Hilfsorganisation, beruft sich unter anderem darauf, er habe keine terroristische Gruppierung unterstützt. Seine an Vereine in Gaza übermittelte karitative Hilfe könne selbst dann nicht rechtlich als Unterstützung der HAMAS bewertet werden, wenn diese Vereine der HAMAS naheständen. Jedenfalls sei nicht nachgewiesen, dass die Verantwortlichen der Internationalen Humanitären Hilfsorganisation Kenntnis davon gehabt hätten, dass die von ihm unterstützten Vereine mit der HAMAS verbunden gewesen sein könnten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nach einer ersten mündlichen Verhandlung in dieser Sache den Beteiligten einen Vergleich vorgeschlagen. Das Bundesministerium des Innern hat den Vergleichsvorschlag abgelehnt und weitere Tatsachen vorgebracht, die das Vereinsverbot rechtfertigen sollen. Die deshalb wiedereröffnete mündliche Verhandlung ist für den 18. April 2012 anberaumt.

In einem parallel geführten Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage mit der Maßgabe wiederhergestellt, dass der Verein vorerst keine Hilfeleistungen für die palästinensischen Gebiete im Gazastreifen und im Westjordanland erbringen darf und monatlich eine

Aufstellung seiner Einnahmen und Ausgaben bei dem Bundesministerium des Innern vorlegen muss.

BVerwG 6 A 2.10; Termin zur mündlichen Verhandlung: 18. April 2012

Herausgabe von Akten an einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss

Der Niedersächsische Landtag hat einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss eingesetzt, um die Vorgänge in der Schachanlage Asse II aufzuklären. Der Untersuchungsausschuss beschloss Beweis zu erheben durch Beiziehung aller im Hessischen Hauptstaatsarchiv aufbewahrten Akten, die im Zusammenhang mit Strafverfahren stehen, die vornehmlich in den 1980er Jahren gegen drei auf dem Feld der Nukleartechnik tätig gewesene Firmen geführt worden sind. Das Land Hessen verweigerte die Herausgabe, weil es sich um personenbezogenes Archivgut mit besonderen, noch nicht abgelaufenen Schutzfristen handele. In der daraufhin vom Niedersächsischen Landtag erhobenen Klage, für die das Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zuständig ist, geht es insbesondere um die Reichweite der im Grundgesetz verankerten Pflicht zur Amtshilfe und deren Grenzen, insbesondere um das Verhältnis der Amtshilfe zu Vorschriften der Archivgesetze, die zu Gunsten der Persönlichkeitsrechte Dritter die Herausgabe von Archivgut ausschließen.

BVerwG 6 A 2.11; Termin zur mündlichen Verhandlung: 29. Februar 2012

Verbot des Vereins Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem erstinstanzlichen Verfahren über die Rechtmäßigkeit einer Verfügung zu entscheiden, durch die das Bundesministerium des Innern den Verein Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. verboten hat. Der Verein verfolgt nach seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar karitative Zwecke, indem er von ihm sogenannte nationale Gefangene und deren Angehörige im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt. Nach Einschätzung des Bundesministeriums des Innern benutzt der Kläger jedoch die vermeintlich karitative Betreuung von Strafgefangenen als Deckmantel, um die rechtsextremistische Szene in Deutschland zu stärken, auf ihre Radikalisierung hinzuwirken und strafbares Verhalten zu fördern. Damit richte er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und laufe nach seinem Zweck und seiner Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider, so dass die Voraussetzungen für ein Vereinsverbot gegeben seien.

BVerwG 6 A 6.11

Entgelte für den Zugang zu Postfachanlagen

Die Klägerin, die Deutsche Post AG, unterhält im Rahmen ihrer Dienstleistungen Postfachanlagen, zu denen sie ihren Wettbewerbern auf Nachfrage Zugang zu gewähren hat. Ihre dafür verlangten Entgelte haben sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren und unterliegen der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.

Diese genehmigte niedrigere Entgelte, als die Klägerin sie beantragt hatte. Sie nahm Kürzungen bei einzelnen Kostenpositionen, insbesondere den Personalkosten, vor. Die dagegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Köln abgewiesen. Mit ihrer Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Münster hat die Klägerin einen Teilerfolg erzielt. Gegen das Berufungsurteil haben sowohl die Klägerin als auch die Bundesnetzagentur Revision eingelegt. Im Revisionsverfahren wird das Bundesverwaltungsgericht grundlegende Fragen der Entgeltregulierung im Postsektor zu klären haben, insbesondere zum Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und zu einem in diesem Zusammenhang etwa bestehenden behördlichen Beurteilungsspielraum.

BVerwG 6 C 10.11

Fotografierverbot von Polizeibeamten im Einsatz

Beamte des Spezialeinsatzkommandos der Polizei waren beauftragt, den der gewerbsmäßigen Geldwäsche beschuldigten mutmaßlichen Sicherheitschef einer russischen Gruppierung organisierter Kriminalität aus der Untersuchungshaft bei einer Augenarztpraxis in der Schwäbisch Haller Fußgängerzone vorzuführen. Der Einsatz wurde von zwei Journalisten, darunter einem Fotoreporter, bemerkt. Nachdem dieser sich anschickte, Bilder von den Dienstfahrzeugen und den eingesetzten Beamten anzufertigen, forderte der Einsatzleiter ihn auf, das Fotografieren zu unterlassen, und drohte ihm im Fall des Zuwiderhandelns an, Kamera und Speichermedium zu beschlagnahmen. Der Journalist unterließ es daraufhin, Bilder anzufertigen. Auf die Klage des Zeitungsverlags, für den die Journalisten tätig sind, stellte der Verwaltungsgerichtshof Mannheim im Berufungsverfahren fest, dass das Vorgehen des Einsatzleiters rechtswidrig war. Auf die Revision des Landes Baden-Württemberg wird das Bundesverwaltungsgericht die Frage zu klären haben, ob bereits das Fotografieren eines Beamten des Sondereinsatzkommandos einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Beamten darstellt und zu seinem Schutz auch mit Blick auf die Pressefreiheit unterbunden werden kann.

BVerwG 6 C 12.11; Termin zur mündlichen Verhandlung: 28. März 2012

„Nachbarschutz“ bei Frequenznutzung

Nachdem unter anderem als Folge der Digitalisierung von Rundfunkanwendungen Frequenzen im 800-MHz-Band für andere Nutzungen frei geworden waren, wurde für diesen Frequenzbereich eine Nutzung für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten festgelegt. Die Frequenzen wurden im Frühjahr 2010 von der beklagten Bundesnetzagentur versteigert und drei Mobilfunkunternehmen zugeschlagen. Der Versteigerung lagen Versteigerungsregeln zugrunde, zu denen auch Frequenznutzungsbestimmungen gehörten. Gegen die Anordnung der Versteigerung und die ihr zugrundeliegenden Frequenznutzungsbestimmungen haben die Kläger, eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt und ein privater Hörfunkanbieter, Klage erhoben. Sie befürchten, die vorgesehene Nutzung der Frequenzen für den Mobilfunk werde zu Störungen des digitalen Rundfunkempfangs führen. Sie sind der Ansicht, die Bundesnetzagentur hätte diese Konflikte vor der Vergabe der Frequenzen durch entsprechende verbindliche Vorgaben zum Schutz der benach-

barten Rundfunknutzungen in den Frequenznutzungsbestimmungen lösen müssen und habe die Bewältigung der Konflikte nicht auf die spätere Zuteilung der erstieigerten Frequenzen verschieben dürfen. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klagen abgewiesen. Hiergegen richten sich die Revisionen der Kläger.

BVerwG 6 C 13.11 und 36.11

Unlauteres Einwirken auf Prüfungsorgane

Das beklagte Landesjustizprüfungsamt wertete die Zweite Juristische Staatsprüfung der Klägerin als nicht bestanden, weil mehrere der von ihr geschriebenen Klausuren mit mangelhaft zu benoten seien. Die Klägerin rief einen der Prüfer an, teilte ihm ihre Absicht mit, gegen seine Bewertung einer der Klausuren Widerspruch einzulegen, und bat ihn um eine nähere Erläuterung seiner Bewertung. In diesem Gespräch wies sie auch darauf hin, sie habe die Prüfung, und zwar im Wiederholungsfalle, nicht bestanden. Den Widerspruch der Klägerin gegen unter anderem die Bewertung dieser Klausur wies das beklagte Landesjustizprüfungsamt zurück und setzte die Note auf ungenügend herab, weil es in dem Verhalten der Klägerin eine unzulässige Einflussnahme auf den Prüfer sah. Ihrer hiergegen erhobenen Klage hat das Verwaltungsgericht stattgegeben, das Oberverwaltungsgericht Bautzen hat auf die Berufung des beklagten Landesjustizprüfungsamtes die Klage abgewiesen. Im Revisionsverfahren ist die Frage zu klären, ob eine persönliche Kontaktaufnahme des Prüflings mit dem Prüfer im Widerspruchs- oder verwaltungsinternen Kontrollverfahren mit dem Anliegen, die Bewertung einer Arbeit durch den Prüfer erläutert zu erhalten, sich als Verletzung des bundesrechtlichen Gebots der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren darstellt, die nach ihrem Gewicht eine Bewertung der Arbeit mit ungenügend als eine vor dem Grundrecht der Berufsfreiheit verhältnismäßige Sanktion erscheinen lässt.

BVerwG 6 C 19.11; Termin zur mündlichen Verhandlung: 21. März 2012

Abschöpfung von Werbeeinnahmen bei beanstandeten Fernsehsendungen

Die Klägerin betreibt den Fernsehsender ProSieben, der in seinem Programm die Sendereihe „TV total“ ausstrahlt. Innerhalb dieser Sendungen gab es Beiträge mit dem Titel „Bimmel-Bingo“. Dabei klingelte ein Kamerateam unangekündigt nachts an Haustüren von Einfamilienhäusern, um deren Bewohner zu wecken und sie dadurch zur Mitwirkung an der Sendung zu bewegen, dass ihnen für das Erraten eines von drei - zumeist drastisch ihre Verärgerung ausdrückenden - vorgegebenen Begrüßungssätzen ein Geldgewinn in Aussicht gestellt wurde. Hierbei wurden regelmäßig zunächst das Klingelschild des Hauses mit dem Familiennamen und später die mit Namen angesprochenen Bewohner in Schlafbekleidung gezeigt. In zwei Sendebeiträgen war durch sofortiges Zuschlagen der Haustür, Herunterlassen von Jalousien oder Drohung mit der Polizei deutlich erkennbar, dass kein Einverständnis mit dem Wecken und den Filmaufnahmen bestand. Unter anderem diese beiden Beiträge hat die beklagte Medienanstalt Berlin-Brandenburg auf der Grundlage einer Vorschrift des Medienstaatsvertrages zwischen Berlin und Brandenburg beanstandet, weil sie das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und ihr Recht am eigenen Bild verletzt hätten sowie das Wachklingeln und die Störung der Nachtruhe

geeignet gewesen seien, die körperliche Unversehrtheit sowie das Wohlbefinden der Betroffenen bis hin zur Zufügung erheblicher Schäden zu beeinträchtigen. Zugleich hat die beklagte Medienanstalt die Klägerin aufgefordert mitzuteilen, welche Werbeeinnahmen sie im Zusammenhang mit den beanstandeten Sendungen erzielt habe. Nach fruchtlosem Ablauf der hierfür gesetzten Frist hat die beklagte Medienanstalt die Werbeeinnahmen auf 70 000 € geschätzt und deren Abführung an die Medienanstalt verlangt. Die Klägerin hat Klage nur gegen das Verlangen nach Auskunft und Abführung der geschätzten Werbeeinnahmen erhoben, nicht hingegen gegen die Beanstandung der Sendebeträge. Nachdem die Klage gegen die Abschöpfung der Werbeeinnahmen bei dem Verwaltungsgericht Berlin Erfolg hatte, hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Klage im Berufungsverfahren abgewiesen. Im Revisionsverfahren ist die Frage zu klären, welche Anforderungen Bundesverfassungsrecht an eine Regelung des Landesrundfunkrechts stellt, die die Abschöpfung von Werbeeinnahmen vorsieht, die auf eine als rechtswidrig beanstandete Sendung entfallen.

BVerwG 6 C 22.11; Termin zur mündlichen Verhandlung: 23. Mai 2012

Waffenbesitzverbot trotz fehlenden Waffenbesitzes

Der Kläger wurde 2008 wegen bandenmäßigen besonders schweren Raubes in drei Fällen, davon in einem Fall wegen Versuchs, in einem Fall in Tateinheit mit besonders schwerer räuberischer Erpressung und in zwei Fällen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Nach den Feststellungen in dem strafgerichtlichen Urteil führte der Kläger bei den drei Raubtaten einen sogenannten Totschläger mit sich. Die beklagte Polizeibehörde untersagte dem Kläger gestützt auf das Waffengesetz die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen aller Art und bestimmte, dass davon das Verbot solcher Waffen und Munition umfasst ist, deren Erwerb nicht nach dem Waffengesetz erlaubnispflichtig sei. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat die Klage abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht Hamburg hat der Klage insoweit stattgegeben, als das Waffenbesitzverbot den Besitz von Waffen und Munition betrifft, deren Erwerb einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz bedarf, weil der Kläger solche Waffen oder Munition nicht im Besitz habe oder gehabt habe, die einschlägige Vorschrift des Waffengesetzes das Waffenbesitzverbot bei erlaubnispflichtigen Waffen aber auf den bereits bestehenden Besitz solcher Waffen beschränke. Ob diese Auffassung des Oberverwaltungsgerichts zutrifft, ist im Revisionsverfahren zu klären.

BVerwG 6 C 30.11

Zahlungsverpflichtung wegen Verstoßes gegen die parteienrechtliche Rechenschaftspflicht

Der beklagte Präsident des Deutschen Bundestages setzte gegen die Klägerin, die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), eine Zahlung von rund 2,5 Mio € wegen festgestellter Unrichtigkeiten in deren Rechenschaftsbericht fest. Das Verwaltungsgericht gab der hiergegen erhobenen Klage zum Teil statt; das Oberverwaltungsgericht wies sie in vollem Umfang ab. Im Revisionsverfahren ist neben Einzelheiten zu den Anforderungen, die das Parteiengesetz an den Rechenschafts-

bericht

einer Partei und dessen Richtigkeit stellt, auch die Verfassungsmäßigkeit der Sanktion im Falle fehlerhafter Rechenschaftsberichte zu klären.

BVerwG 6 C 32.11

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für Autoradios in Behinderten-transportfahrzeugen

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die unter anderem in Betrieben oder Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für behinderte Menschen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden. Der Kläger, die Johanniter-Unfall-Hilfe, betreibt an seinem Standort Würzburg unter anderem einen Fahrdienst, durch den Kinder, Jugendliche und teilweise junge Erwachsene mit Behinderungen unterschiedlicher Art von zu Hause abgeholt und in eine schulvorbereitende Einrichtung oder ein Förderzentrum befördert und am Abend wieder nach Hause zurückgebracht werden. Hierfür setzt der Kläger insgesamt 69 Spezialfahrzeuge ein, in denen Autoradios vorhanden sind. Eine Befreiung von den Rundfunkgebühren für diese Autoradios lehnte der beklagte Bayerische Rundfunk ab. Das Verwaltungsgericht Würzburg wies die Klage ab, weil der Träger des Fahrdienstes identisch sein müsse mit dem Träger des Betriebes oder der Einrichtung, die von dem Behindertenfahrdienst bedient werde. Zur Klärung dieser Frage hat das Verwaltungsgericht die eingelegte Sprungrevision zugelassen.

BVerwG 6 C 33.11

Sozialplan bei Schließung eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung

Die Antragstellerin, die CITY BKK, entstand 2004 aus einer Fusion der Betriebskrankenkassen Berlin und Hamburg. Sie war als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin der gesetzlichen Rentenversicherung. Im April 2010 zeigte ihr Vorstand dem Bundesversicherungsamt die bilanzielle Überschuldung der Kasse an. Das Bundesversicherungsamt ordnete deshalb die Schließung der Antragstellerin zum 30. Juni 2011 an. Bereits zuvor hatte eine bei der Antragstellerin gebildete Einigungsstelle nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz einen Sozialplan zum Ausgleich und zur Abmilderung der wirtschaftlichen Nachteile beschlossen, die die Beschäftigten der Antragstellerin im Falle der Schließung der Kasse erleiden. Der Sozialplan enthält für diesen Fall Abfindungsregeln, deren Volumen sich nach Angaben der Antragstellerin auf 45 Mio. € bzw. auf 21 bis 26 Mio. € beläuft, wenn umstrittene Rückkehrrechte von Beschäftigten zur Freien und Hansestadt Hamburg und zum Land Berlin berücksichtigt werden. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat den Beschluss der Einigungsstelle über den Sozialplan im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren aufgehoben. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat die Beschwerde des Hauptpersonalrats der CITY BKK und der Einigungsstelle der CITY BKK zurückgewiesen. Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob das Bundespersonalvertretungsgesetz eine Rechtsgrundlage für den Beschluss der Einigungsstelle enthält. Das Bundespersonalvertretungsgesetz sieht eine Mitbestimmung des Personalrats bei der Aufstellung von Sozialplänen zum Ausgleich und zur Milderung

von wirtschaftlichen Nachteilen vor, die den Beschäftigten infolge von Rationalisierungsmaßnahmen entstehen. Die Vorinstanzen haben angenommen, die Schließung einer Dienststelle sei keine Rationalisierungsmaßnahme.

BVerwG 6 P 11.11

Bau der U-Bahnlinie 5 zwischen Alexanderplatz und U-Bahnhof Brandenburger Tor im Bezirk Berlin-Mitte

Gegenstand der beiden erstinstanzlichen Klageverfahren ist ein Planfeststellungsbeschluss der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Berlin aus dem Jahre 1999 in der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 27. Juni 2011 für den Bau der U-Bahnlinie U5 vom Pariser Platz bis zum Alexanderplatz. Die 2. Planänderung betrifft den Lückenschluss der U-Bahnlinie U5 zwischen dem U-Bahnhof Brandenburger Tor und dem U-Bahnhof Alexanderplatz. Im Zuge dieser Baumaßnahme werden u.a. drei U-Bahnhöfe errichtet (Berliner Rathaus, Museumsinsel und Unter den Linden). Die beiden anhängigen Verfahren betreffen die Errichtung des U-Bahnhofs „Unter den Linden“. Dort wird der Bahnsteig der U-Bahnlinie U6 einschließlich der südlichen Zugänge um ca. 15 m nach Süden verschoben.

Die Klägerinnen wenden sich als Eigentümer bzw. Betreiber/Verwalter angrenzender Hotel-, Büro-, Geschäfts- und Wohngebäude gegen die baubedingten Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und verkehrliche Erschwernisse. Sie begehren eine Änderung und Ergänzung des im Planänderungsbeschluss zur Bewältigung dieser Beeinträchtigungen im Umfeld der Bahnhofsbaustelle „Unter den Linden“ angeordneten Schutz- und Entschädigungskonzepts, namentlich zusätzliche aktive und passive Schallschutzmaßnahmen (etwa den Einsatz geräuscharmer Baugeräte, die Errichtung von Lärmschutzwänden und Verkleidungen, die Einhausung der Baustelle, Kostenerstattung für Schallschutzfenster) sowie die Festsetzung weitergehender Entschädigungen für Ertragseinbußen.

BVerwG 7 A 11.11 und 12.11

Klagen gegen den Ausbau der Weser

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes plant, die Unterweser - d.h. den ca. 57 km langen Abschnitt der Weser von Bremen bis Bremerhaven - auszubauen. Im Wesentlichen soll die Fahrrinne für die Massengutschifffahrt von und zu den Häfen in Brake und Bremen vertieft werden. Ferner soll die Außenweser - d.h. der ca. 65 km lange Lauf der Weser von Bremerhaven durch die Nordsee, insbesondere durch das Wattenmeer - ausgebaut werden. Dabei soll die Fahrrinne so vertieft werden, dass der Hafen von Bremerhaven tideunabhängig von Großcontainerschiffen erreicht werden kann.

Die Pläne für beide Vorhaben wurden mit einem Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest festgestellt. Gegen diesen richtet sich eine Reihe von Klagen:

- Landwirte machen geltend, dass - wegen der durch den Ausbau verursachten Verschiebung der Brackwasserzone weseraufwärts - die der Tränkung von Vieh im Marschland dienenden Wassergräben versalzen.
- Inhaber von Werften fürchten um ihre Anlagen, weil wegen des Ausbaus Sturmfluten künftig mehr Schäden anrichten könnten als bisher.
- Der Inhaber eines Industriebetriebs wendet u.a. ein, das für seinen Betrieb entnommene Wasser der Weser werde künftig mit mehr Sand und Schlick belastet sein und dadurch seine Anlage beschädigen.
- Eine Gemeinde befürchtet u.a. die teilweise Zerstörung des kommunalen Badestrandes.
- Der Bund Naturschutz hält beide Vorhaben für rechtswidrig, weil die damit verbundenen Eingriffe in die Flora und Fauna der Weser, in die an die Unterweser angrenzenden Naturräume und in das Wattenmeer unzulässig seien.

BVerwG 7 A 13.11 - 17.11 und 19.11 - 21.11

Ausbau der Eisenbahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven

Die Stadt Oldenburg, zwei dort tätige Wohnungsunternehmen und mehrere Privatpersonen klagen gegen die Planfeststellung für den zweigleisigen Ausbau von zwei nördlich von Oldenburg gelegenen Teilstrecken der Eisenbahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven. Diese Eisenbahnstrecke soll in mehreren Abschnitten ertüchtigt werden, um eine leistungsfähige Hinterlandanbindung des kurz vor der Fertigstellung stehenden Tiefseehafens „Jade Weser Port“ sicherzustellen.

Die Kläger befürchten insbesondere aufgrund der Wiederherstellung der durchgängigen Zweigleisigkeit der Strecke eine unzumutbare Zunahme des Schienenlärms auch entlang der Bahnstrecke im Stadtgebiet von Oldenburg. Die Kläger rügen, dass sie nicht ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt worden seien und dass bereits bei den angefochtenen Planfeststellungsbeschlüssen der Bau einer Bahnumgehung von Oldenburg ordnungsgemäß hätte geprüft werden müssen; jedenfalls müssten Schallschutzmaßnahmen zu ihren Gunsten angeordnet werden.

BVerwG 7 A 22.11

Schutz von Zwischenlagern zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen gegen Flugzeugabstürze und Beschuss mit Panzerfäusten

Gegenstand dieses Revisionsverfahrens ist eine atomrechtliche Genehmigung des Bundesamtes für Strahlenschutz aus dem Jahre 2003 zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen aus dem Kernkraftwerk Unterweser im Standort-Zwischenlager Unterweser/Rodenkirchen. Nach dem Inhalt der auf 40 Jahre befristeten Genehmigung darf die beigeladene Betreiberin des Kernkraftwerks in dem Zwischenlager bestrahlte Brennelemente in bis zu 80 Castor-Behältern in einem Lagergebäude aus Stahlbeton aufbewahren.

Die Kläger sind Landwirte, die überwiegend Milchviehwirtschaft betreiben. Ihre Hofstellen sind von dem Zwischenlager ca. 1,7 bzw. 3 km entfernt, ein Teil der Grünlandflächen reicht bis auf 140 m an das Kraftwerksgelände heran. Sie sehen sich durch die Genehmigung in ihren Grundrechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie als Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe verletzt, weil der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter - insbesondere durch einen gezielten Flugzeugabsturz oder einen Beschuss mit sog. Hohlladungsgeschossen (etwa Panzerfäusten) - nicht gewährleistet sei.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Bei den Szenarien „Flugzeugabsturz und Hohlladungsbeschuss“ handele es sich um sog. auslegungsüberschreitende, d.h. sehr seltene Ereignisse im Sinne des gestaffelten Sicherheitskonzepts der Reaktorsicherheitskonferenz. Die für solche Ereignisse maßgeblichen Richtwerte für eine Evakuierung würden nach den - aus Gründen des Geheimnisses im Gerichtsverfahren nur teilweise offen gelegten - Sachverständigengutachten selbst beim Absturz einer vollgetankten Boeing 747 nicht erreicht. Den Flugzeugtyp Airbus A 380 habe die Beklagte zum maßgeblichen Zeitpunkt noch nicht in die Prüfung einbeziehen müssen. Im Hinblick auf Gefahren aus einem Hohlladungsbeschuss würden die Richtwerte deutlich unterschritten.

Gegen dieses Urteil haben die Kläger die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision eingelegt.

BVerwG 7 C 1.11; Termin zur mündlichen Verhandlung: 22. März 2012

Vernichtung von gentechnisch verändertem Saatgut

Die Kläger sind Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs. Auf ihre Felder brachten sie Rapssaatgut auf, das der Erzeuger zuvor in zertifizierten Laboren auf zufälligen Besatz mit gentechnisch veränderten Organismen hatte untersuchen lassen; in den Proben waren keine entsprechenden Verunreinigungen nachgewiesen worden. Nachdem später in einer weiteren Untersuchung einer Probe der Rapssorte geringe Spuren gentechnisch veränderter Rapssamen festgestellt worden waren, untersagte die zuständige Behörde den Klägern den weiteren Anbau oder das Inverkehrbringen des Saatguts und ordnete die Vernichtung des bereits ausgesäten Saatguts an. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Kläger mit der Aussaat gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes ohne erforderliche Genehmigung freigesetzt hätten, so dass die getroffene Anordnung unabhängig davon erforderlich und angemessen sei, dass der landwirtschaftliche Betrieb der Kläger von den gentechnischen Verunreinigungen des Saatguts keine Kenntnis gehabt habe.

Nachdem die Kläger der sofort vollziehbaren Anordnung nachgekommen waren, hat das Verwaltungsgericht die auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anordnung gerichtete Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Kläger hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof der Klage stattgegeben und die Rechtswidrigkeit der Anordnung festgestellt. Es sei zwar davon auszugehen, dass das von den Klägern erworbene und ausgesäte Rapssaatgut gentechnisch veränderte Organismen enthalten habe. Die Aussaat dieses Samens in Unkenntnis der Verunreinigung sei aber kein „gezieltes“ Ausbringen und stelle folglich keine nach dem Gentechnikgesetz genehmigungspflichtige Freisetzung dar. Mit der vom Verwaltungsgerichtshof zu-

gelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

BVerwG 7 C 8.11; Termin zur mündlichen Verhandlung: 29. Februar 2012

Wirksamkeit einer Kirchenaustrittserklärung

Ein emeritierter Universitätsprofessor für katholisches Kirchenrecht erklärte gegenüber dem Standesamt seines Wohnorts seinen Kirchenaustritt. Die Religionsgemeinschaft bezeichnete er mit den Worten „römisch-katholisch, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Erzbistums gegen die von der Gemeinde erteilte Bescheinigung über den Kirchenaustritt abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hat der Klage stattgegeben und die Bescheinigung aufgehoben. In der vom beigeladenen Hochschullehrer verwendeten Formulierung liege ein nach dem Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg unzulässiger Zusatz. Das Gesetz verlange für den Kirchenaustritt eine eindeutige Erklärung. Ein Kirchenaustritt, der isoliert nur diejenigen Rechtsfolgen beseitigen wolle, die eine Kirchenmitgliedschaft im Bereich des staatlichen Rechts - insbesondere die Kirchensteuerpflicht - habe, während der Erklärende in einer auch für den Staat erkennbaren Weise weiterhin aktives Mitglied seiner Kirche bleiben wolle, sei unwirksam.

Mit seiner vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beigeladene die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

BVerwG 7 C 9.11

Anerkennung der Religionsgemeinschaft der Baha'i als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die klagende Baha'i-Gemeinde Deutschland möchte als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt werden. Die Religionsgemeinschaft der Baha'i, eine im 19. Jahrhundert aus dem schiitischen Islam entstandene Glaubensrichtung, zählt auf zahlreiche Länder verteilt weltweit über 5 Mio. Anhänger. In Deutschland, wo sie seit über 100 Jahren vertreten ist, hat sie gegenwärtig etwa 5 000 Mitglieder.

Die Anerkennung setzt nach Art. 140 Grundgesetz i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 Weimarer Verfassung voraus, dass die Religionsgesellschaft durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bietet. Einen von der Gemeinde in Hessen, wo etwa 900 bis 950 Anhänger leben, gestellten Antrag auf Anerkennung lehnte das Hessische Kultusministerium ab, weil es an einer Mitgliederzahl von mindestens einem Promille der Bevölkerung des Landes fehle. In der Berufungsinstanz hat der Verwaltungsgerichtshof das Land verpflichtet, der Baha'i-Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen. Er ist der Ansicht, dass die Einschätzung, wonach die Religionsgemeinschaft auch in Zukunft dauerhaft bestehen wird, nicht von der Erreichung eines bestimmten zahlenmäßigen Verhältnisses der Mitgliederzahl zur Gesamtbevölkerung abhängig gemacht werden dürfe.

Mit seiner vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Abweisung der Klage.

BVerwG 7 C 26.11

Klagebefugnis gegen die Einleitung salzhaltiger Abwässer in die Werra

Seit 1901 leitet die Kaliindustrie in großem Umfang salzhaltige Abwässer in die Werra ein. Zur Zeit sind dies ca. 7 Mio. m³/Jahr. Das Land Hessen erteilte im Jahr 2003 für die Einleitung von Abwasser mit einem Grenzwert von 2 500 mg/l Chlorid aus zwei Standorten - und damit für einen Teil der vorgenannten Menge - eine wasserrechtliche Erlaubnis.

Mit der im Dezember 2007 erhobenen Klage begehren drei Gemeinden und eine Fischereigenossenschaft festzustellen, dass die konkrete Einleitung von Salzabwässern aus den beiden Standorten durch den Erlaubnisbescheid nicht gestattet ist. Sie machen geltend, die vom Land Hessen geduldete Einleitung sei formell nicht erlaubt und aus mehreren - u.a. unionsrechtlichen - Gründen auch materiell rechtswidrig.

Der Verwaltungsgerichtshof Kassel hat die Berufung der Kläger gegen das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts mit der Begründung zurückgewiesen, den Klägern fehle die Klagebefugnis.

Ob dies zutrifft, ist Gegenstand der revisionsgerichtlichen Prüfung.

BVerwG 7 C 27.11

Planfeststellung für S-Bahn-Station München/Marienhof

Die Kläger sind Eigentümer und Betreiber von Ladengeschäften sowie Eigentümer und Vermieter von Wohn- und Praxisräumen. Sie wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes für den Neubau einer zweiten S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt 2. Das Vorhaben umfasst u.a. die Errichtung der vom Hauptbahnhof München herführenden Tunnelanlagen bis zur Isar sowie den Bau eines S-Bahn-Haltepunktes am Marienhof. Dieser liegt im Innenstadtbereich von München. Das zentrale Stationsbauwerk des Haltepunktes Marienhof soll in einer offenen, mehr als 50 m tiefen Baugrube hergestellt werden. Die Grundstücke der Kläger liegen in der Nachbarschaft des Marienhofs.

Die Kläger befürchten, der Lärm der über sechs Jahre zu betreibenden Baustelle lasse die Laufkundschaft ausbleiben, weil die vorgesehene 3 m hohe Lärmschutzwand insbesondere für den Gehwegbereich vor den Ladengeschäften keinen ausreichenden Schutz gewährleiste. Auch hätte erwogen werden müssen, den Erdaushub der Baustelle zur Vermeidung zusätzlichen Verkehrs über die zuvor errichteten Tunnelröhren abzutransportieren. Der für Wohn- und Praxisräume vorgesehene passive Lärmschutz sei unzureichend.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat den Klägern einen - von der Behörde neu zu bescheidenden - Anspruch auf Planergänzung mit Blick auf den Lärmschutz

zugesprochen. Er geht insoweit davon aus, dass der Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs auch den Schutz des Außenkontaktbereichs von Ladengeschäften vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen mit umfasse, und hat sich dabei an Eingriffswerten einer den Baulärm regelnden Verwaltungsvorschrift orientiert. Hiergegen richtet sich die vom Bundesverwaltungsgericht zugelassene Revision der Beklagten. Im Revisionsverfahren wird u.a. zu klären sein, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die für Baulärm durch Verwaltungsvorschrift erlassenen Eingriffswerte auch die Zumutbarkeitsgrenze im Außenkontaktbereich von Ladengeschäften bestimmen.

BVerwG 7 C 29.11 - 33.11 u.a.

Besatzungshoheitliche Enteignung trotz sowjetischen Enteignungsverbots

Die Klägerinnen wenden sich gegen die Rücknahme eines Rückübertragungsbescheides nach dem Vermögensgesetz. Ihr Rechtsvorgänger, Inhaber mehrerer Kaufhäuser, hatte 1939 zwei in Jena gelegene Grundstücke erworben. 1948 wurde er enteignet. Im März 1996 übertrug das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen den Erben das Eigentum an beiden Grundstücken zurück. Im Juni 1996 hob es die Rückübertragung wieder auf, da eine besatzungshoheitliche Enteignung vorliege, auf die das Vermögensgesetz nicht anzuwenden sei. Die Firma des Rechtsvorgängers der Klägerinnen sei gemäß Befehl Nr. 64 der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) enteignet worden. Die damalige Thüringer Praxis habe Firmenenteignungen unter Berufung auf die Richtlinie Nr. 3 der Deutschen Wirtschaftskommission (DWK) auch auf das Privatvermögen erstreckt. Diese Praxis sei vom Willen der Besatzungsmacht gedeckt gewesen.

Die dagegen erhobene Klage ist vor dem Verwaltungsgericht erfolglos geblieben. Im Revisionsverfahren wird voraussichtlich zu klären sein, ob trotz des Enteignungsverbots für nicht sequestriertes Vermögen in Nr. 5 des SMAD-Befehls Nr. 64 wegen der Richtlinie Nr. 3 der DWK eine besatzungshoheitliche Enteignung vorliegen kann.

BVerwG 8 C 1.11; Termin zur mündlichen Verhandlung: 7. März 2012

Klagebefugnis bei kommunalem Wahlprüfungsverfahren

Der Kläger, der CDU-Ortsverband der Gemeinde Kalletal (Nordrhein-Westfalen), wendet sich gegen im Wahlprüfungsverfahren ergangene Beschlüsse des Beklagten, mit denen die Wahl des Bürgermeisters sowie die Wahl der Vertretung der Gemeinde vom 30. August 2009 im Wahlbezirk 130 - Ortsteil Lüdenhausen - für ungültig erklärt und eine Wiederholungswahl angeordnet worden ist. Gegen die Gültigkeit beider Wahlen hatte der SPD-Gemeindeverband aufgrund knapper Wahlergebnisse Einspruch eingelegt und diesen auch darauf gestützt, dass das Wahllokal im Ortsteil Lüdenhausen während der Stimmenaushölung zeitweilig verschlossen und nicht frei zugänglich gewesen sei. Die Mehrheit des Rates folgte auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses diesen Einwänden. Der klagende CDU-Gemeindeverband hält eine Wiederholungswahl für unnötig, weil die Verletzung des Öffentlichkeitsgebots das Wahlergebnis nicht beeinflusst haben könne. Die SPD habe im Wahlbezirk 130 die Mehrheit der Stimmen errungen. Zudem sei der Wahlvorstand politisch aus-

gewogen besetzt gewesen, was eine Verfälschung des Wahlergebnisses ausschlieÙe.

Die auf Aufhebung des Wahlprüfungsbeschlusses und Gültigerklärung der Wahl gerichtete Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage als unzulässig abgewiesen. Der CDU-Gemeindeverband sei nicht klagebefugt, weil dieses Recht nur Parteien zukomme, die gegen die Feststellung der Gültigkeit der Wahl Einspruch eingelegt haben. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein ursprüngliches Begehren weiter.

BVerwG 8 C 7.11; Termin zur mündlichen Verhandlung: 7. März 2012

Rücknahme eines Subventionsbescheides gegenüber einer Stadt trotz anderweitiger Vereinbarung

Die Beteiligten streiten über die Rückforderung von Finanzhilfen für die in den Jahren 1996 bis 1998 durch den Bau einer verlängerten Straße verursachten Änderungen an Versorgungseinrichtungen der beigeladenen Stadtwerke. Der Beigeladenen, einer Aktiengesellschaft und 100 %igen Tochter der Klägerin (Stadt Mainz), hatte die Klägerin vertraglich die Versorgung ihrer Einwohner mit Strom, Gas und Wasser übertragen. Nach dem Konzessionsvertrag darf sie für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen das Eigentum der Klägerin an öffentlichen Verkehrsflächen nutzen.

Für den Bau der Verlängerung einer Straße wurde der Klägerin 1996 eine Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zugesagt und bewilligt. Aufgrund einer Beanstandung durch den Rechnungshof im November 2006 hinsichtlich anderer Straßenbaumaßnahmen im Gebiet der Klägerin nahm das Land Rheinland-Pfalz die Bewilligung teilweise zurück, soweit es um die Kosten für die durch den Bau bedingten Änderungen an Versorgungseinrichtungen der Beigeladenen ging. Diese müssten nach dem Konzessionsvertrag von der Beigeladenen getragen werden.

Klage und Berufung der Stadt Mainz gegen den Rücknahme- und Rückforderungsbescheid blieben erfolglos. Das Bundesverwaltungsgericht wird im Revisionsverfahren voraussichtlich zu klären haben, ob sich die Klägerin gegenüber der Rücknahme eines rechtswidrigen Subventionsbescheides dann auf Vertrauensschutz berufen darf, wenn die Rücknahme von einer Verwaltungspraxis abweicht, auf die sie sich mit dem beklagten Land zuvor zur Erzielung von Rechtssicherheit geeinigt hatte. Dabei dürfte sich auch die Frage stellen, ob eine derartige Vereinbarung den Begriff des öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrages erfüllt und welche Rechtsfolgen daraus zu ziehen sind.

BVerwG 8 C 18.11

Aktiver NPD-Sympathisant als Bezirksschornsteinfegermeister

Der Kläger war 1987 zum Bezirksschornsteinfeger bestellt worden. Im August 2007 erfuhr das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, dass der Kläger sich aktiv politisch für die Nationaldemokratische Partei (NPD) betätigt, ohne deren Mitglied zu sein. Mit Bescheid vom 10. April 2008 widerrief es deshalb die Bestellung des Klä-

gers zum Bezirksschornsteinfegermeister. Dem Kläger fehle die für die Berufsausübung erforderliche persönliche Zuverlässigkeit, da er sich wiederholt an der Verbreitung von Gedankengut beteiligt habe, das mit den Zielen und Werten des Grundgesetzes unvereinbar sei. Die dagegen erhobene Klage hatte beim Verwaltungsgericht und in der Berufungsinstanz beim Oberverwaltungsgericht Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, ein Verhalten im privaten Bereich könne die Zuverlässigkeit nur entfallen lassen, wenn es sich unmittelbar auf die Wahrnehmung der amtlichen Aufgaben des Bezirksschornsteinfegers auswirke. Das sei aufgrund der festgestellten Tatsachen zu verneinen.

Das beklagte Landesverwaltungsamt hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Das Bundesverwaltungsgericht wird zu klären haben, ob die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters auch dessen Verfassungstreue erfordert.

BVerwG 8 C 28.11

Neubau der B 96 auf Rügen

Zwei anerkannte Naturschutzvereine klagen gegen den Bau der überwiegend dreistreifig geplanten B 96 (neu) zwischen der Rügenbrücke bei Altefähr und Bergen mit Ortsumgehungen von Rambin und Samtens. Sie rügen die Beeinträchtigung von Habitaten mehrerer durch das europäische Naturschutzrecht geschützter Zugvogelarten und bemängelt eine unzureichende Berücksichtigung schonenderer Alternativen, insbesondere eines zweistreifigen Ausbaus der alten Bundesstraße unter Einbeziehung der beiden Ortsumgehungen.

BVerwG 9 A 32.10; Termin zur mündlichen Verhandlung: 28. März 2012

Neubau der B 87 - Ortsumgehung Bad Kösen

Ein anerkannter Naturschutzverein sowie eine Agrargesellschaft klagen gegen die Planfeststellung der Neubautrasse, die Bad Kösen in einem weiten südlichen Bogen umgehen soll. Der Naturschutzverband rügt eine fehlerhafte Prognose des Entlastungseffektes für die vorhandene Ortsdurchfahrt sowie Verstöße gegen das europäische Naturschutzrecht. Das Agrarunternehmen wendet sich zusätzlich gegen die Beeinträchtigung landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie gegen den Entzug von Eigentum.

BVerwG 9 A 3.11 und 6.11; Termin zur mündlichen Verhandlung: 19. April 2012

Neubau der A 100 in Berlin zwischen Neukölln und Treptower Park

Mehrere Privatpersonen und Unternehmen, ein anerkannter Naturschutzverein sowie das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für die 3,2 km lange Verlängerung der Autobahn A 100 im Stadtgebiet von Berlin. Die privaten Kläger rügen vor allem Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm und Luftschadstoffe, insbesondere auch in dem an den geplanten Autobahnabschnitt anschließenden Stadtstraßennetz, das den von der Stadtautobahn

kommenden Verkehr aufnehmen soll. Der Naturschutzverband rügt umweltzerstörende Auswirkungen des Vorhabens aufgrund von Überschreitungen der Luft- und Lärmgrenzwerte. Der klagende Bezirk sieht sich als Träger der Bauleitplanung und der örtlichen Verkehrsplanung betroffen.

BVerwG 9 A 8.11 - 11.11 und 18.11 - 20.11

„Bettensteuer“

Die Antragsteller, die Hotels in Trier bzw. Bingen am Rhein betreiben, wenden sich mit ihren Normenkontrollanträgen gegen die Erhebung einer Kultur- und Tourismusförderabgabe (sog. „Bettensteuer“), die beide Städte aufgrund gemeindlicher Satzungen seit 1. Januar 2011 als indirekte örtliche Aufwandsteuer von Beherbergungsbetrieben fordern. Der Steuersatz in Trier beträgt 1 € je Übernachtung und Gast; in Bingen liegt er zwischen 1 und 3 €. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat die umstrittenen Satzungen für rechtmäßig befunden: Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben seien mit einem über den Grundbedarf hinausgehenden, der persönlichen Lebensgestaltung zuzuordnenden finanziellen Aufwand verbunden, der von den Gemeinden besteuert werden dürfe. Dagegen richten sich die vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Revisionen der Antragsteller.

BVerwG 9 CN 1.11 und 2.11; Termin zur mündlichen Verhandlung: 11. Juli 2012

Heranziehung einer Jagdgenossenschaft bzw. einer Gemeinde zur Jagdsteuer

Die klagende Jagdgenossenschaft wurde selbst zur Jagdsteuer veranlagt, da der aus den Grundflächen ihrer Mitglieder bestehende gemeinschaftliche Jagdbezirk in dem betreffenden Zeitraum nicht verpachtet war. Ihre Klage blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg: Der mit der Ausübung des Jagdrechts verbundene, über die Befriedigung allgemeiner Lebensbedürfnisse hinausgehende Aufwand, den die Jagdsteuer als örtliche Aufwandsteuer typisierend erfasse, dürfe auch gegenüber einer Jagdgenossenschaft in Ansatz gebracht werden. Ein besonderer persönlicher Lebensbedarf, den nur natürliche Personen, nicht aber Jagdgenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts haben könnten, sei demgegenüber nicht Voraussetzung für die Erhebung der Jagdsteuer. Diese Frage ist allerdings in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte umstritten. Zu ihrer Klärung hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision zugelassen.

In einem weiteren Revisionsverfahren stellen sich entsprechende Rechtsfragen in Bezug auf die Jagdsteuerpflicht einer Gemeinde.

BVerwG 9 C 10.11 und 2.12

Verpflichtung zur Abgabe verwertbarer Fingerabdrücke

Der Kläger stammt nach eigenen Angaben aus Somalia. Er gibt an, im März 2010 nach Deutschland eingereist zu sein und beantragte hier Asyl. Von ihm waren keine Fingerabdrücke zu erlangen, die für einen Datenabgleich über eventuell bereits durchgeführte anderweitige Asylverfahren (Eurodac-Anfrage) verwertbar waren. Dar-

aufhin forderte ihn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) auf, das Asylverfahren dadurch zu betreiben, dass er verwertbare Fingerabdrücke abgebe. Nachdem auch die neuerlich abgegebenen Fingerabdrücke des Klägers als nicht verwertbar eingestuft wurden, stellte das Bundesamt mit Bescheid vom Oktober 2010 fest, dass der Asylantrag als zurückgenommen gilt, das Asylverfahren eingestellt ist, und dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen. Dem Kläger wurde die Abschiebung in den Herkunftsstaat angedroht.

Die hiergegen erhobene Anfechtungsklage wies das Verwaltungsgericht ab. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat den Bescheid hingegen aufgehoben. Er hat die Voraussetzungen für das Nichtbetreiben des Verfahrens nach § 33 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) nicht als erfüllt angesehen. Denn die vom Ausländer geforderte Mitwirkungshandlung finde im Gesetz keine hinreichende Stütze. Ein Ausländer sei nach § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylVfG zwar verpflichtet, an erkenntungsdienstlichen Maßnahmen mitzuwirken. Eine Verpflichtung, Fingerabdrücke in verwertbarer Qualität abzugeben, bestehe indes nicht. Dies bedürfe einer ausdrücklichen gesetzgeberischen Entscheidung, an der es fehle. Hiergegen richtet sich die Revision des Bundesamtes.

BVerwG 10 C 12.11

Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung bei Aktivitäten für die PKK?

Der 1964 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehörigkeit und kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste im Mai 2006 nach Deutschland ein und beantragte Asyl mit der Begründung, er habe sich 1979 der PKK angeschlossen, sei 1980 festgenommen und gefoltert worden und wegen Unterstützung der PKK zu 24 Jahren Gefängnis verurteilt worden. 1990 sei er aus der Haft entlassen worden. Danach sei er mit Hilfe der PKK nach Syrien und Libanon sowie später nach Nordirak gegangen und als Kämpfer ausgebildet worden. 1992 sei er in die Türkei zurückgekehrt, um dort für die PKK zu kämpfen, zu werben und sonstige Unterstützung zu leisten. Nach Rückkehr in den Nordirak und einer Verwundung infolge eines Angriffs der türkischen Armee habe er die PKK, in der sich die für einen bewaffneten Kampf eintretenden Kräfte durchgesetzt hätten, 2006 verlassen und sei zur YNK (PUK) übergelaufen. Mit deren Hilfe sei er über Teheran nach Deutschland gekommen. Im Falle einer Rückkehr befürchte er Verfolgung durch türkische Sicherheitsbehörden wegen seiner Aktivitäten in der PKK.

Das Bundesamt lehnte den Antrag mit Bescheid vom 25. Juni 2008 als offensichtlich unbegründet ab, weil der Kläger verbrecherische Handlungen im Sinne der Ausschlussgründe des § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG begangen habe. Das Verwaltungsgericht hat das Bundesamt zur Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und Flüchtling verpflichtet, das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen; die Vorinstanzen haben jeweils einen Ausschlussgrund nach § 3 Abs. 2 AsylVfG verneint. Insbesondere sprächen keine schwerwiegenden Gründe für die Annahme, dass der Kläger während seiner Zugehörigkeit zur PKK als Täter oder Teilnehmer eine schwere nichtpolitische Straftat begangen habe. Die im Einzelnen beschriebenen terroristischen Handlungen der PKK oder einzelner Kämpfer in dem fraglichen Zeitraum könnten dem Kläger, der sich

weit entfernt davon aufgehalten habe und überwiegend propagandistisch tätig gewesen sei, nicht zugerechnet werden.

Die vom Obergerverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision gibt Gelegenheit zur weiteren Klärung der Auslegung von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG (schwere nichtpolitische Straftat).

BVerwG 10 C 13.11

Mitbestimmung bei Online-Befragungen in der Bundeswehr

Vor dem Hintergrund verschiedener öffentlich bekannt gewordener Vorfälle führte das Streitkräfteamt der Bundeswehr im Auftrag des Generalinspektors im März 2011 eine Online-Befragung zu Gebräuchen und Ritualen in der Bundeswehr durch. Zehn Prozent aller Soldatinnen und Soldaten waren per E-Mail aufgefordert, anonym in einem elektronischen Fragebogen ihre Meinung mitzuteilen.

Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss im Bundesministerium der Verteidigung, der die Soldatinnen und Soldaten vertritt, wurde an der Entscheidung über die Durchführung und Ausgestaltung der Befragung nicht beteiligt. Er ist der Auffassung, dass ihm ein Mitbestimmungsrecht zugestanden habe, und hat daher den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt.

BVerwG 1 WB 37.11; Termin zur mündlichen Verhandlung: 28. März 2012

Kontaktdaten

**Präsidentin
des Bundesverwaltungsgerichts**

Marion Eckertz-Höfer

**Vizepräsident
des Bundesverwaltungsgerichts**

N.N.

Pressesprecher

Vorsitzender Richter
am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Wolfgang Bier
Tel.: (0341) 2007 - 2090

Stellvertretende Pressesprecherin

Richterin am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Renate Philipp
Tel.: (0341) 2007 - 2042

Hausanschrift

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Postanschrift

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig
Tel.: (0341) 2007 - 0
Fax: (0341) 2007 - 1000

Pressestelle
Tel.: (0341) 2007 - 1621
Fax: (0341) 2007 - 1662

E-Mail:
pressestelle@bverwg.bund.de

Internet:
<http://www.bundesverwaltungsgericht.de>